

Navigationszuordnungen:

-> FVG -> Allgemeines

-> AO § 17

-> /Arbeitsbereiche/ErbSchenk/Arbeitshilfen

-> /Arbeitsbereiche/Finanzkasse/Verfügungen

-> /Arbeitsbereiche/LStSt/LStAG/Arbeitshilfen

-> /Arbeitsbereiche/Prüfungsdienste/Betriebsprüfung/Arbeitshilfen/Leitfäden

-> /Arbeitsbereiche/Prüfungsdienste/Steufa/Organisatorisches/Arbeitshilfen

-> /Arbeitsbereiche/Veranlagung/VTB G/AN/Arbeitshilfen

-> /Arbeitsbereiche/Veranlagung/VTB K/Arbeitshilfen

-> /Arbeitsbereiche/Veranlagung/VTB P/Arbeitshilfen

-> /Arbeitsbereiche/Vollstreckung/Arbeitshilfen

Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFÄ)

Die **aktuell gültige Fassung** der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFÄ) vom 16.09.2019 ist als offizielle Lesefassung über folgenden Link aufrufbar:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-F%C3%84ZustVHE2019V8IVZ/part/X>

Die ZustVOFÄ vom 16.09.2019 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2019 Nr. 18 vom 20.09.2019 (S. 249 ff.) veröffentlicht. Die beigefügte [Anlage 1](#) gibt die Zuständigkeitsverordnung in der ab dem 01.10.2019 gültigen Fassung wieder.

1. Verordnungen zur Änderung der ZustVOFÄ vom 26.11.2019

Die ZustVOFÄ vom 16.09.2019 wurde durch die Verordnungen zur Änderung der ZustVOFÄ vom 26.11.2019 (§§ 2 Nr. 22, 9 Satz 2 und 10 Nr. 2) aufgrund der Fusion der bisher selbstständigen Gemeinden Oberweser und Wahlsburg zur Gemeinde Wesertal angepasst, vgl. [Anlage 2](#).

2. Zweite Verordnung zur Änderung der ZustVOFÄ vom 14.02.2020

Eine weitere Anpassung der ZustVOFÄ erfolgte durch die zweite Änderungsverordnung zur ZustVOFÄ vom 14.02.2020 (vgl. [Anlage 3](#), S. 123) aufgrund der Strukturmaßnahmen Steuerverwaltung (SMART) two in Bezug auf die Bildung von Regionalkassen sowie die Verlagerung der Körperschaftsteuer und der Betriebsprüfung. Diese tritt ab 01.03.2020 bzw. 01.05.2020 in Kraft.

3. Dritte Verordnung zur Änderung der ZustVOFÄ vom 29.04.2020

Mit der dritten Änderungsverordnung zur ZustVOFÄ vom 29.04.2020 (vgl. [Anlage 4](#), S. 330) wurde § 23 Abs. 1 ZustVOFÄ geändert. Kassenaufgaben, ausgenommen diejenigen nach Abs. 2, werden ab dem 01.08.2020 vom Finanzamt Nidda für die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe und Friedberg (Hessen) sowie ab dem 01.10.2020 vom Finanzamt Michelstadt für die Finanzämter Bensheim und Groß-Gerau wahrgenommen.

4. Vierte Verordnung zur Änderung der ZustVOFÄ vom 04.11.2021

Die Vierte Verordnung zur Änderung der ZustVOFÄ vom 04.11.2021, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt 2021 Nr. 45 vom 17.11.2021 (vgl. [Anlage 5](#), S. 708 ff.), ändert die ZustVOFÄ vom 16.09.2019. Sie tritt am 01.12.2021 bzw. 01.01.2022 in Kraft.

Die Anpassungsnotwendigkeit ergab sich insbesondere im Zusammenhang mit den SMART Vier-Maßnahmen „Verlagerung der Arbeitnehmerveranlagung“, „Regionalisierung der Lohnsteuer“, „Zentralisierung der Prüfungszuständigkeit für Größtbetriebe“ und „Zentrale Anteilsbewertung (ZAB)“ sowie der gesetzlichen Einführung der Option zur Besteuerung einer Personenhandels-/Partnerschaftsgesellschaft als Kapitalgesellschaft gem. § 1a KStG.

Hinweis:

Das HFG hat mit Urteil vom 13.01.2023, Az.: 8 K 523/22 die Zulässigkeit der Zuständigkeitsverlagerung von Offenbach nach Gelnhausen für Überschussfälle bestätigt.

5. Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung der ZustVOFÄ vom 12.09.2022

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der ZustVOFÄ vom 12.09.2022, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt 2022 Nr. 28 vom 27.09.2022 (vgl. [Anlage 6](#), S. 449 ff.), ändert die ZustVOFÄ vom 16.09.2019. Sie tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Die Anpassungsnotwendigkeit ergab sich insbesondere im Zusammenhang mit den SMART Vier-Maßnahmen „Verlagerung der Arbeitnehmerveranlagung“, „Regionalisierung der Lohnsteuer“, „Finanzamtsfusionierungen“.

6. Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung der ZustVOFÄ vom 15.11.2022

Die Sechste Verordnung zur Änderung der ZustVOFÄ vom 15.11.2022, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt 2022 Nr. 38 vom 30.11.2022 (vgl. [Anlage 7](#), S. 656 ff.), ändert die ZustVOFÄ vom 16.09.2019. Sie tritt am 01.12.2022 bzw. 01.01.2023 in Kraft.

Die Anpassungsnotwendigkeit ergab sich insbesondere im Zusammenhang mit den SMART Vier-Maßnahmen „Verlagerung der Arbeitnehmerveranlagung“, „Regionalisierung der Lohnsteuer“ sowie der Zentralisierung der Besteuerung des Landes Hessen und der Forschungsstelle Künstliche Intelligenz (FSKI).

7. Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung der ZustVOFÄ vom 04.01.2023

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung der ZustVOFÄ vom 04.01.2023, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt 2023 Nr. 01 vom 13.01.2023 (vgl. [Anlage 8](#), S. 2), ändert die ZustVOFÄ vom 16.09.2019. Sie tritt am 15.01.2023 in Kraft.

Die Anpassung erfolgte in Bezug auf die Online-Casinospielsteuer (§ 13a).

8. Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung der ZustVOFÄ vom 02.10.2023

Die Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung der ZustVOFÄ vom 02.10.2023, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt 2023 Nr. 33 vom 27.10.2023 (vgl. [Anlage 9](#), S. 700), ändert die ZustVOFÄ vom 16.09.2019. Sie tritt am 01.12.2023 in Kraft. Die Anpassungsnotwendigkeit ergab sich insbesondere im Zusammenhang mit SMART vier (hier: Verlagerung der Arbeitnehmerveranlagung, Regionalisierung der Lohnsteuer) und der Einführung der gesonderten und einheitlichen Feststellung i.S.d. § 14 Abs. 5 KStG.

9. Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung der ZustVOFÄ vom 22.02.2024

Die Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung der ZustVOFÄ vom 22.02.2024, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt 2024 Nr. 5 vom 27.02.2024 (vgl. [Anlage 10](#)), ändert die ZustVOFÄ vom 16.09.2019. Sie tritt am 01.03.2024 in Kraft. Die Anpassungsnotwendigkeit ergab sich insbesondere im Zusammenhang mit SMART vier (hier: Fusionen der Frankfurter und Offenbacher Finanzämter, Zentralisierung der Größt-Bp), SMART two (Körperschaftsteuerverlagerung) und der Einrichtung des dritten Geschäftsbereichs im Finanzamt Kassel.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. September 2019	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 19	Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik <i>FFN 34-78; hebt auf FFN 34-63</i>	246
16. 9. 19	Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter <i>FFN 40-28; hebt auf FFN 40-27</i>	249

Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik^{*)})

Vom 16. September 2019

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 161), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. die
 - a) Websites und
 - b) mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen nach § 2,
2. sonstige mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen öffentlicher Stellen nach § 2 Satz 1 Nr.1 Buchst. a.

Websites nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a sind auch solche, die sich ausschließlich an einen abgegrenzten Personenkreis richten. Satz 1 gilt

1. für Websites und mobile Anwendungen von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder nur, soweit sich die Inhalte auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen,
2. für Gerichte, Staatsanwaltschaften und den Hessischen Landtag nur, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die in

1. Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) genannten Websites und mobilen Anwendungen und
2. Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Inhalte.

§ 2

Öffentliche Stellen

Öffentliche Stellen sind

1. die in § 9 Abs. 1
 - a) Satz 1 und
 - b) Satz 2

des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes genannten Träger öffentlicher Gewalt,

2. juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
 - a) wenn sie überwiegend von Stellen nach Nr. 1 finanziert werden, eine überwiegende Finanzierung liegt vor, wenn mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufgebracht werden,
 - b) wenn sie hinsichtlich ihrer Leitung oder Aufsicht einer Stelle nach Nr. 1 unterstehen
oder
 - c) wenn sie ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von Stellen nach Nr. 1 ernannt worden sind, sowie
3. Verbände, die aus einer oder mehreren Stellen nach Nr. 1 oder Nr. 2 bestehen, sofern sie zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen.

§ 3

Barrierefreiheit, Anzuwendende Standards

(1) Die Angebote nach § 1 Abs. 1 sind barrierefrei zu gestalten. Dies erfordert, dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 wird vermutet, wenn die Angebote der Informationstechnik

1. harmonisierten Normen oder Teilen dieser Normen entsprechen und
2. die harmonisierten Normen oder Teile dieser Normen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind.

Soweit Teile von Angeboten der Informationstechnik nicht von harmonisierten Normen erfasst sind, sind sie nach dem Stand der Technik barrierefrei zu gestalten.

(3) Auf der Startseite des Internet- oder Intranet-Angebotes öffentlicher Stellen nach § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a sind gemäß Anlage 2 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738), folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:

^{*)} FFN 34-78

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1).

1. Informationen zum Inhalt,
2. Hinweise zur Navigation sowie
3. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.

Die Anforderungen und Bedingungen nach Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(5) Öffentliche Stellen können im Einzelfall von einer barrierefreien Gestaltung absehen, wenn die Einhaltung der Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung eine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

§ 4

Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen haben nach Maßgabe der nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Durchführungsrechtsakte eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen in einem zugänglichen Format zu veröffentlichen.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält insbesondere

1. für den Fall, dass keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung des Teils der Inhalte, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen;
2. eine unmittelbar barrierefrei zugängliche und abrufbare Beschreibung und Verlinkung, die es ermöglicht, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und um Informationen und Inhalte, die nicht barrierefrei sind, in einem zugänglichen Format anzufordern und
3. einen Hinweis auf das Durchsetzungsverfahren nach § 6.

(3) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihnen aufgrund der Erklärung nach Abs. 1 übermittelt werden, zu antworten.

§ 5

Durchsetzungs- und Überwachungsstelle

(1) Bei dem Regierungspräsidium Gießen wird eine Durchsetzungs- und Überwachungsstelle Barrierefreie Informationstechnik (Durchsetzungs- und Überwachungsstelle) eingerichtet.

(2) Die Aufgaben der Durchsetzungs- und Überwachungsstelle sind insbesondere

1. periodische Überwachung, ob die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. Information und Beratung der öffentlichen Stellen im Hinblick auf das Prüfungsergebnis nach Nr. 1,
3. Vorbereitung des nach § 12c Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), zu erstattenden Berichts und
4. Durchführung des Durchsetzungsverfahrens nach § 6.

(3) Das für die Gesellschaftliche Teilhabe und das Recht der Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium führt die Fachaufsicht über die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle.

§ 6

Durchsetzungsverfahren

(1) Bleibt eine Anfrage über die Kontaktmöglichkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 innerhalb von sechs Wochen unbeantwortet, prüft die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle auf Antrag der Nutzerin oder des Nutzers, ob gegenüber der zuständigen öffentlichen Stelle Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Stellt die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle Verstöße gegen die Bestimmungen zur Barrierefreiheit fest, kann sie die zuständige öffentliche Stelle auffordern, hierzu Stellung zu nehmen und Maßnahmen anregen, die zur Beseitigung der Mängel beitragen können.

(3) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr die Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die zur Erfüllung ihrer sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 ergebenden Pflichten notwendig sind.

§ 7

Übergangsvorschriften

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten

1. für Websites im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
2. für Websites im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, die nicht unter Nr. 1 fallen, ab dem 23. September 2020,
3. für mobile Anwendungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ab dem 23. Juni 2021.

§ 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik vom 18. Septem-

ber 2007 (GVBl. I S. 597)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2012 (GVBl. S. 421), wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

²⁾ Hebt auf FFN 34-63

**Verordnung
über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter*)
Vom 16. September 2019**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung,
3. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 der Abgabenordnung jeweils in Verbindung mit
 - a) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. a der Delegationsverordnung,
 - b) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. b der Delegationsverordnung,
 - c) § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d der Delegationsverordnung,
 - d) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e und Nr. 2 Buchst. d der Delegationsverordnung,
 - e) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f der Delegationsverordnung,
 - f) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e der Delegationsverordnung,
 - g) § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i der Delegationsverordnung,
 - h) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h der Delegationsverordnung,
 - i) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g der Delegationsverordnung,
 - j) § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j der Delegationsverordnung,
 - k) § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. k der Delegationsverordnung,
 - l) § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. n der Delegationsverordnung,
4. des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 426),

verordnet der Minister der Finanzen:

*) FFN 40-28

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Zuständigkeit der Finanzämter
- § 2 Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter
- § 3 Servicestelle Recht
- § 4 Schwerpunktstellen für Qualitätsmanagement
- § 5 Fachprüfung für Unternehmensbewertung
- § 6 Verwaltung der Steuern von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, Zerlegung der Körperschaftsteuer
- § 7 Besteuerungsverfahren bei Organisationsverhältnissen
- § 8 Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt
- § 9 Veranlagung bestimmter natürlicher Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
- § 10 Einheitsbewertung des Grundbesitzes und Feststellung von Grundbesitzwerten
- § 11 Grunderwerbsteuer
- § 12 Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer
- § 13 Rennwett- und Lotteriesteuer
- § 14 Betriebsprüfungen
- § 15 Überwachung der Spielbanken
- § 16 Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung
- § 17 Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz
- § 18 Besteuerung von Konsulatsangehörigen
- § 19 Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
- § 20 Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen
- § 21 Freistellung oder Pauschalierung von Steuerabzugsbeträgen
- § 22 Wohnungsbauprämie
- § 23 Erhebung
- § 24 Vollstreckung
- § 25 Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- § 26 Besteuerung bei grenzüberschreitender Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- § 27 Steuerabzug bei Bauleistungen
- § 28 Abweichende Zuständigkeitsvereinbarung
- § 29 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 30 Inkrafttreten

§ 1

Zuständigkeit der Finanzämter

Für die Erledigung der den Finanzämtern zugewiesenen Aufgaben sind die in § 2 be-

zeichneten Finanzämter zuständig, soweit die §§ 3 bis 27 keine besonderen Zuständigkeitsregelungen enthalten.

§ 2

Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter

Es umfasst der Bezirk

1. des Finanzamtes Alsfeld-Lauterbach mit Sitz in Alsfeld den Vogelsbergkreis,
2. des Finanzamtes Bad Homburg vor der Höhe mit Sitz in Bad Homburg vor der Höhe den Hochtaunuskreis,
3. des Finanzamtes Bensheim mit Sitz in Bensheim die Städte Bensheim, Bürstadt, Heppenheim (Bergstraße), Lampertheim, Lindenfels, Lorsch, Viernheim und Zwingenberg sowie die Gemeinden Abtsteinach, Biblis, Birkenau, Einhausen, Fürth, Gorxheimertal, Grasellenbach, Groß-Rohrheim, Lautertal (Odenwald), Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach,
4. des Finanzamtes Darmstadt mit Sitz in Darmstadt die Städte Darmstadt, Griesheim, Ober-Ramstadt, Pfungstadt und Weiterstadt sowie die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Messel, Modautal, Mühlital, Roßdorf und Seeheim-Jugenheim,
5. des Finanzamtes Dieburg mit Sitz in Dieburg die Städte Babenhausen, Dieburg, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt und Reinheim sowie die Gemeinden Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Zimmern, Münster (Hessen), Otzberg und Schaaheim,
6. des Finanzamtes Dillenburg mit Sitz in Dillenburg die Städte Dillenburg, Haiger und Herborn sowie die Gemeinden Breitscheid, Dietzhölztal, Driedorf, Eschenburg, Greifenstein, Mittenaar, Siegbach und Sinn,
7. des Finanzamtes Eschwege-Witzenhausen mit Sitz in Eschwege den Werra-Meißner-Kreis,
8. des Finanzamtes Frankfurt am Main I mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen - mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 6 -, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt,
9. des Finanzamtes Frankfurt am Main II mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen - mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 6 -, deren Name mit den Buchstaben A bis G beginnt,
10. des Finanzamtes Frankfurt am Main III mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadt

- Frankfurt am Main, jedoch nur Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 6, deren Name mit den Buchstaben A bis M beginnt,
11. des Finanzamtes Frankfurt am Main IV mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 6 –, deren Name mit den Buchstaben H bis O beginnt,
 12. des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadtteile Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim – ohne den Stadtteilbezirk Goldstein-Ost –, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim der Stadt Frankfurt am Main; die Stadt Frankfurt am Main für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 6, deren Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt,
 13. des Finanzamtes Friedberg (Hessen) mit Sitz in Friedberg (Hessen) die Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Friedberg (Hessen), Karben, Münzenberg, Niddatal, Reichelsheim (Wetterau) und Rosbach von der Höhe sowie die Gemeinden Florstadt, Ober-Mörlen, Rockenberg, Wölfersheim und Wöllstadt,
 14. des Finanzamtes Fulda mit Sitz in Fulda den Landkreis Fulda,
 15. des Finanzamtes Gelnhausen mit Sitz in Gelnhausen die Städte Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Gelnhausen, Schlüchtern, Steinau an der Straße und Wächtersbach sowie die Gemeinden Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Gründau, Hasselroth, Jossgrund, Linsengericht und Sinnatal,
 16. des Finanzamtes Gießen mit Sitz in Gießen den Landkreis Gießen,
 17. des Finanzamtes Groß-Gerau mit Sitz in Groß-Gerau den Landkreis Groß-Gerau,
 18. des Finanzamtes Hanau mit Sitz in Hanau die Städte Bruchköbel, Hanau, Langenselbold, Maintal und Nidderau sowie die Gemeinden Erlensee, Groß-Krotzenburg, Hammersbach, Neuberg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg und Schöneck,
 19. des Finanzamtes Hersfeld-Rotenburg mit Sitz in Bad Hersfeld den Landkreis Hersfeld-Rotenburg,
 20. des Finanzamtes Hofheim am Taunus mit Sitz in Hofheim am Taunus den Main-Taunus-Kreis,
 21. des Finanzamtes Kassel I mit Sitz in Kassel die Städte Baunatal, Kassel, Naumburg, Vellmar, Wolfhagen und Zierenberg sowie die Gemeinden Ahnatal, Bad Emstal, Breuna, Espenau, Fuldabrück, Fuldata, Habichtswald, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg und Söhrewald – jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –,
 22. des Finanzamtes Kassel II-Hofgeismar mit Sitz in Kassel die in Nr. 21 genannten Städte und Gemeinden, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt, sowie die Städte Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg sowie die Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg,
 23. des Finanzamtes Korbach-Frankenberg mit Sitz in Korbach den Landkreis Waldeck-Frankenberg,
 24. des Finanzamtes Langen mit Sitz in Langen die Städte Dietzenbach, Dreieich, Langen und Rödermark sowie die Gemeinde Egelsbach,
 25. des Finanzamtes Limburg-Weilburg mit Sitz in Limburg den Landkreis Limburg-Weilburg,
 26. des Finanzamtes Marburg-Biedenkopf mit Sitz in Marburg den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
 27. des Finanzamtes Michelstadt mit Sitz in Michelstadt den Odenwaldkreis und die Städte Hirschhorn (Neckar) und Neckarsteinach,
 28. des Finanzamtes Nidda mit Sitz in Nidda die Städte Büdingen, Gedern, Nidda und Ortenberg sowie die Gemeinden Altenstadt, Echzell, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limesheim und Ranstadt,
 29. des Finanzamtes Offenbach am Main I mit Sitz in Offenbach am Main die Städte Heusenstamm, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Offenbach am Main, Rodgau und Seligenstadt sowie die Gemeinden Hainburg und Mainhausen, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
 30. des Finanzamtes Offenbach am Main II mit Sitz in Offenbach am Main die in Nr. 29 genannten Städte und Gemeinden, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
 31. des Finanzamtes Rheingau-Taunus mit Sitz in Bad Schwalbach den Rheingau-Taunus-Kreis,
 32. des Finanzamtes Schwalm-Eder mit Sitz in Fritzlar den Schwalm-Eder-Kreis,
 33. des Finanzamtes Wetzlar mit Sitz in Wetzlar die Städte Aßlar, Braunfels, Leun, Solms und Wetzlar sowie die Gemeinden Bischoffen, Ehringhausen, Hohenahr, Hüttenberg, Lahнау, Schöfengrund und Waldsolms,
 34. des Finanzamtes Wiesbaden I mit Sitz in Wiesbaden die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
 35. des Finanzamtes Wiesbaden II mit Sitz in Wiesbaden die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren

Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

§ 3

Servicestelle Recht

Beim Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst ist eine Servicestelle Recht eingerichtet, die die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main IV - unbeschadet deren Zuständigkeit im Übrigen – bei der Bearbeitung rechtlich schwieriger Steuerangelegenheiten fachlich unterstützt.

§ 4

Schwerpunktstellen für Qualitätsmanagement

Zur fachlichen Unterstützung der zuständigen Finanzämter bei der Bearbeitung schwieriger Steuerangelegenheiten, insbesondere bei der Ermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte und der Durchführung von Betriebsprüfungen werden Schwerpunktstellen für Qualitätsmanagement als Hauptsachgebiete eingerichtet für

1. die Angemessenheitsdokumentation im Sinne des § 90 der Abgabenordnung und internationale Streitvermeidungs- und Streitbeilegungsverfahren beim
 - a) Finanzamt Offenbach am Main für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Bad Homburg vor der Höhe, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Fulda, Gelnhausen, Gießen, Hanau, Langen, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda, Offenbach am Main II und Wetzlar,
 - b) Finanzamt Wiesbaden I für die Finanzämter Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau, Hofheim am Taunus, Michelstadt, Rheingau-Taunus und Wiesbaden II,
 - c) Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt am Main V-Höchst, Hersfeld-Rotenburg, Kassel I, Korbach-Frankenberg, Schwalm-Eder,
2. die Bestimmung, Zuordnung und steuerliche Behandlung von Immaterialgüterrechten und den damit im Zusammenhang stehenden Erträgen und Aufwendungen beim
 - a) Finanzamt Kassel I für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Eschwege-Witzenhausen, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt am Main V-Höchst, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel II-Hofgeismar, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder,
 - b) Finanzamt Wiesbaden II für die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Fulda, Gelnhausen, Gießen, Groß-Gerau, Hanau, Hofheim am Taunus, Langen, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Michelstadt, Nidda, Offenbach am Main I, Rheingau-Taunus, Wetzlar, Wiesbaden I und Wiesbaden II,
3. die Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften mit internationalem Bezug
 - a) beim Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Hersfeld-Rotenburg, Kassel I, Kassel II-Hofgeismar, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder,
 - b) beim Finanzamt Offenbach am Main für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Bad Homburg vor der Höhe, Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Fulda, Gelnhausen, Gießen, Groß-Gerau, Hanau, Hofheim am Taunus, Langen, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Michelstadt, Nidda, Offenbach am Main I, Rheingau-Taunus, Wetzlar, Wiesbaden I und Wiesbaden II,
4. die Umwandlungssteuerfälle bei natürlichen Personen und Personengesellschaften als Beteiligte, Fälle der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen (§ 17 des Einkommensteuergesetzes) und Sachverhalte mit Auslandsbezug bei natürlichen Personen beim Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe für alle Finanzämter,
5. die Umwandlungssteuerfälle aller Rechtsformen, ausgenommen die von Nr. 4 erfassten Fälle, beim Finanzamt Darmstadt für alle Finanzämter,
6. die Hinzurechnungsbesteuerung und ausländische Familienstiftungen beim Finanzamt Frankfurt am Main III für alle Finanzämter.

§ 5

Fachprüfung für Unternehmensbewertung

Im Rahmen der gesonderten Feststellung des Werts des Betriebsvermögens, des Werts des Anteils am Betriebsvermögen oder des Werts von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 151 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464), sowie in Fällen der Unternehmensbewertung für ertragsteuerliche Zwecke kann um Mitwirkung ersucht werden

1. das Finanzamt Darmstadt durch die Finanzämter Dieburg, Groß-Gerau und Michelstadt,
2. das Finanzamt Fulda durch das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach,
3. das Finanzamt Gießen durch die Finanzämter Dillenburg, Friedberg (Hessen), Gelnhausen, Gießen, Groß-Gerau, Hofheim am Taunus, Langen, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Michelstadt, Nidda, Offenbach am Main I, Offenbach am Main II, Rheingau-Taunus und Wetzlar,

- sen), Limburg Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,
4. das Finanzamt Kassel I durch die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
 5. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar durch die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
 6. das Finanzamt Offenbach am Main I durch die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
 7. das Finanzamt Offenbach am Main II durch die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt
 8. das Finanzamt Wiesbaden I durch die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
 9. das Finanzamt Wiesbaden II durch die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

Dies schließt die Ermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte und die Mitwirkung bei der Durchführung von Betriebsprüfungen ein.

§ 6

Verwaltung der Steuern von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, Zerlegung der Körperschaftsteuer

(1) Für die Verwaltung der Steuern der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz, für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist, vorbehaltlich des § 2 Nr. 10 und 12 und soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt, zuständig

1. das Finanzamt Darmstadt für die Finanzämter Dieburg, Groß-Geraus und Michelstadt,
2. das Finanzamt Fulda für das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach,
3. das Finanzamt Gelnhausen für das Finanzamt Hanau,
4. das Finanzamt Gießen für die Finanzämter Dillenburg, Friedberg (Hessen), Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,

5. das Finanzamt Kassel I für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel II-Hofgeismar, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
6. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
7. das Finanzamt Offenbach am Main I für das Finanzamt Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
8. das Finanzamt Offenbach am Main II für das Finanzamt Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
9. das Finanzamt Wiesbaden I für die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
10. das Finanzamt Wiesbaden II für die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist für die Verwaltung der Steuern nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz, für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die eigene Umsatzerlöse von mindestens 45 Millionen Euro erzielen oder ein herrschendes oder leitendes Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), mit mindestens 50 abhängigen Konzernunternehmen sind, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt, zuständig

1. das Finanzamt Offenbach am Main I für die Finanzämter Gelnhausen und Hanau, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
2. das Finanzamt Offenbach am Main II für die Finanzämter Gelnhausen und Hanau, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

Maßgebend sind die Verhältnisse des letzten Einordnungstichtags im Sinne des § 32 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2011 (BStBl. I S. 710); § 32 Abs. 5 der Betriebsprüfungsordnung gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kreditinstitute im Sinne des Abs. 9 und für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten.

(3) In den Fällen einer atypischen stillen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Beteiligten, des Einheitswerts des Betriebsvermögens und die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens und Anteils am Betriebsvermögen sowie für die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags das Finanzamt zuständig, dem nach Abs. 1 oder 2 die Besteuerung der Körperschaft obliegt.

(4) Für die Besteuerung der Vereine, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Umsatzsteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuerzerlegung sind die Finanzämter für ihre eigenen Amtsbezirke zuständig. Ein Zuständigkeitswechsel in den Fällen der Versagung der Steuerbefreiung eines bisher steuerbefreiten Vereins tritt erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum ein, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung nicht oder nicht mehr vorliegen. In den Fällen des Vorliegens der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei einem bisher steuerpflichtigen Verein tritt ein Zuständigkeitswechsel erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den letzten Veranlagungszeitraum ein, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung nicht oder noch nicht vorliegen.

(5) Für die Besteuerung von Versicherungsunternehmen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung in diesen Fällen ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle Finanzämter zuständig. Dies gilt nicht für nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357), steuerbefreite Versicherungsunternehmen sowie für betriebliche Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen.

(6) Die Rechte des Landes Hessen an der Zerlegung der Körperschaftsteuer entsprechend dem Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338), werden vom Finanzamt Frankfurt am Main III wahrgenommen. Das Finanzamt Frankfurt am Main III überwacht die Zerlegungsarbeiten im Bereich der aktiven sowie der passiven Körperschaftsteuerzerlegung und erstellt die für Hessen anzufertigenden Zerlegungslisten. Der Zahlungsverkehr wird vom Hessischen Competence Center für Neue Verwaltungsversteuerung – Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – abgewickelt.

(7) Für die Besteuerung von und die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei

1. Sondervermögen und Kapitalanlagegesellschaften nach § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (BGBl. I S. 378), aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676),
2. Investmentvermögen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), aufgehoben mit Wirkung vom 22. Juli 2013 durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981),
3. inländischen Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1f des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2018 durch Gesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730),
4. Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2383),
5. Kapitalanlagegesellschaften nach § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes,
6. externen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2626),
7. internen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital,
8. REIT-Aktiengesellschaften nach § 1 Abs. 1 des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693), sowie von
9. Vor-REIT-Aktiengesellschaften nach § 2 des REIT-Gesetzes

nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, Vermögensteuergesetz, REIT-Gesetz, Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und dem Investmentsteuergesetz für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für alle Finanzämter zuständig.

(8) Für die Bearbeitung

1. von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren, die die Entscheidung nach
 - a) § 15 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung darüber, ob ein Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise verändert hat, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes nicht mehr erfüllt sind, oder darüber, ob ein we-

sentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes vorliegt,

- b) § 15a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung darüber, ob eine offene Investmentkommanditgesellschaft ihre Anlagebedingungen in der Weise verändert hat, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes nicht mehr erfüllt sind, oder darüber, ob ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes vorliegt,
- c) § 15a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung darüber, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1f Nr. 3 des Investmentsteuergesetzes nicht mehr erfüllt sind,
- d) § 52 des Investmentsteuergesetzes darüber, ob ein Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise verändert hat, dass die Voraussetzungen des § 26 des Investmentsteuergesetzes nicht mehr erfüllt sind, oder darüber, ob ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 26 des Investmentsteuergesetzes vorliegt,
- e) § 53 Abs. 3 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes über den Wegfall der Voraussetzungen nach § 53 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes für einen Altersvorsorgevermögenfonds

zum Gegenstand haben, und

2. der Anträge nach § 20 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und für die Bearbeitung der sich daran gegebenenfalls anschließenden Rechtsbehelfs- und Klageverfahren

ist das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für alle Finanzämter zuständig; hinsichtlich Nr. 1 unabhängig von einem gegebenenfalls für die Besteuerung eingetretenen Wechsel der Zuständigkeit.

(9) Für die Besteuerung von Kreditinstituten nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357), Bausparkassen, Hypothekenbanken, der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften, sofern sich die Zuständigkeit nicht bereits aus Abs. 7 ergibt und diese ihren Ort der Geschäftsleitung oder Sitz in Frankfurt am Main oder in Frankfurt am Main-Höchst haben, und der Europäischen Zentralbank nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz für die Körperschaftsteuerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung in diesen Fällen ist, soweit sich aus den §§ 23

und 24 nichts anderes ergibt, das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für das Finanzamt Frankfurt am Main II zuständig.

§ 7

Besteuerungsverfahren bei Organschaftsverhältnissen

(1) Bei Organschaftsverhältnissen nach den §§ 14 bis 19 des Körperschaftsteuergesetzes, in denen Organträger und Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung in Hessen haben, ist, vorbehaltlich des § 6 Abs. 5, für die Besteuerung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Organträgers befindet. Ist eine in § 6 Abs. 7 bezeichnete Körperschaft Organgesellschaft eines Organträgers, bleibt das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für die Organgesellschaft zuständig. Dies gilt entsprechend für eine in § 6 Abs. 9 bezeichnete Körperschaft, die Organgesellschaft eines zum Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Frankfurt am Main III gehörenden Organträgers ist. Ist eine Kapitalgesellschaft mit eigenen Umsatzerlösen von mindestens 45 Millionen Euro Organgesellschaft eines Organträgers, der seine Geschäftsleitung in dem Bezirk des Finanzamts Gelnhausen oder Hanau hat und die Größenmerkmale des § 6 Abs. 2 selbst nicht erfüllt, ist abweichend von Satz 1 das Finanzamt im Sinne des § 6 Abs. 2 für die Besteuerung des Organträgers und der Organgesellschaften, die ihre Geschäftsleitung in Hessen haben, zuständig, das für den Organträger zuständig wäre, wenn dieser die Größenmerkmale im Sinne des § 6 Abs. 2 erfüllen würde. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Ist ein Einzelunternehmen Organträger, so ist für die Besteuerung der Organgesellschaft das Finanzamt zuständig, das für den Organträger zuständig wäre, wenn er die Rechtsform einer Körperschaft hätte. Das nach Satz 1 zuständige Finanzamt ist auch für die Festsetzung der Umsatzsteuer, für die gesonderte Gewinnfeststellung, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens und die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens des Einzelunternehmens zuständig. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Ist eine Personengesellschaft nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Organträger, so ist für die Festsetzung der Umsatzsteuer, für die gesonderte und einheitliche Feststellung der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens, die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens und des Anteils am Betriebsvermögen sowie für die Besteuerung der Organgesellschaft das Finanzamt zuständig, das zuständig wäre, wenn der Organträger die Rechtsform einer Körperschaft hätte. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 bis 3 tritt bei Begründung des Organschaftsver-

hältnisses erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den letzten vor der Begründung der Organschaft liegenden Veranlagungszeitraum und bei Beendigung des Organschaftsverhältnisses erst nach erstmaliger Veranlagung des letzten Veranlagungszeitraums ein, für den die Organschaft anzuerkennen ist. Für Feststellungen gilt dies sinngemäß.

§ 8

Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt

(1) Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die unter § 6 Abs. 5 fallen, ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt das Finanzamt Frankfurt am Main III für das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst zuständig.

(2) Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die unter § 6 Abs. 7 und 9 fallen, ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für das Finanzamt Frankfurt am Main III zuständig.

(3) Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die unter § 7 Abs. 1 fallen, ist das nach § 7 Abs. 1 zuständige Finanzamt auch für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt zuständig, wenn sowohl Organträger als auch Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung sowie ihre lohnsteuerliche Betriebsstätte in dem Bezirk der Finanzämter Frankfurt am Main III oder Frankfurt am Main V-Höchst haben.

(4) Sind, insbesondere im Rahmen einer Lohnsteuernachschau nach § 42g des Einkommensteuergesetzes, Feststellungen darüber zu treffen, ob eine lohnsteuerliche Betriebsstätte vorliegt, ist für diese Feststellungen und eine damit einhergehende Lohnsteuernachschau das Finanzamt zuständig, das voraussichtlich zuständig wäre, wenn es sich um eine lohnsteuerliche Betriebsstätte handeln würde.

§ 9

Veranlagung bestimmter natürlicher Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

Für die Durchführung von Einkommensteuerveranlagungen nach § 46 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b und § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes ist zuständig

1. das Finanzamt Frankfurt am Main I für die Finanzämter Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV und Frankfurt am Main V-Höchst, jeweils nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt,
2. das Finanzamt Frankfurt am Main II für die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV und Frankfurt am Main V-Höchst, jeweils nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis G beginnt,

3. das Finanzamt Frankfurt am Main IV für die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main V-Höchst, jeweils nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben H bis O beginnt,
4. das Finanzamt Kassel I für das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
5. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für das Finanzamt Kassel I, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
6. das Finanzamt Offenbach am Main I für das Finanzamt Offenbach am Main II, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
7. das Finanzamt Offenbach am Main II für das Finanzamt Offenbach am Main I, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
8. das Finanzamt Wiesbaden I für das Finanzamt Wiesbaden II, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
9. das Finanzamt Wiesbaden II für das Finanzamt Wiesbaden I, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben I bis Z beginnt,

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn sich die Betriebsstätte des Arbeitsgebers im Sinne des § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in den Städten Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau oder Trendelburg oder den Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen oder Wahlsburg befindet.

§ 10

Einheitsbewertung des Grundbesitzes und Feststellung von Grundbesitzwerten

Für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und die gesonderte Feststellung von Grundbesitzwerten ist zuständig

1. das Finanzamt Frankfurt am Main III für die in der Stadt Frankfurt am Main,
 2. das Finanzamt Kassel I für die in den Bezirken der Finanzämter Kassel II-Hofgeismar und Kassel I, ausgenommen den Städten Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg und den Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg,
 3. das Finanzamt Offenbach am Main II für die in den Bezirken der Finanzämter Offenbach am Main II und Offenbach am Main I,
 4. das Finanzamt Wiesbaden I für die in der Stadt Wiesbaden
- liegenden Grundstücke.

§ 11

Grunderwerbsteuer

(1) Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach für alle Finanzämter zuständig.

(2) Die §§ 23 und 24 bleiben unberührt.

§ 12

Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer

Für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer ist, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt, zuständig

1. das Finanzamt Fulda für die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt am Main V-Höchst, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau, Hofheim am Taunus, Langen, Limburg-Weilburg, Michelstadt, Offenbach am Main I, Offenbach am Main II, Rheingau-Taunus, Wiesbaden I, Wiesbaden II,
2. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel I, Korbach-Frankenberg, Schwalm-Eder,
3. das Finanzamt Wetzlar für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Gießen, Marburg-Biedenkopf, Nidda.

§ 13

Rennwett- und Lotteriesteuer

Für die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle Finanzämter zuständig, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt.

§ 14

Betriebsprüfungen

(1) Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Großbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung ist vorbehaltlich der Abs. 2 und 3, zuständig

1. das Finanzamt Darmstadt für die Finanzämter Dieburg, Groß-Gerau und Michelstadt,
2. das Finanzamt Fulda für das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach,
3. das Finanzamt Gießen für die Finanzämter Dillenburg, Friedberg (Hessen), Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,
4. das Finanzamt Kassel I für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
5. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen,

sen, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,

6. das Finanzamt Offenbach am Main I für das Finanzamt Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
7. das Finanzamt Offenbach am Main II für das Finanzamt Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
8. das Finanzamt Wiesbaden I für die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
9. das Finanzamt Wiesbaden II für die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zuständig für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Großbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung in der Rechtsform eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft

1. soweit sie mindestens 45 Millionen Euro Umsatzerlöse erzielen, oder die ein herrschendes oder leitendes Unternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz mit mindestens 50 abhängigen Konzernunternehmen sind,
 - a) das Finanzamt Offenbach am Main I für die Finanzämter Gelnhausen und Hanau, jeweils nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
 - b) das Finanzamt Offenbach am Main II für die Finanzämter Gelnhausen und Hanau, jeweils nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
2. im Übrigen das Finanzamt Gelnhausen für das Finanzamt Hanau.

(3) Für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 6 Abs. 9 ist zuständig

1. das Finanzamt Darmstadt für die Finanzämter Bensheim, Dieburg, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau, Langen, Michelstadt, Offenbach am Main I und Offenbach am Main II,
2. das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main IV,
3. das Finanzamt Gießen für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Dillenburg, Fulda, Friedberg (Hessen), Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,
4. das Finanzamt Kassel I für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel II-Hofgeismar, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder,

5. das Finanzamt Wiesbaden I für die Finanzämter Hofheim am Taunus, Rheingau-Taunus und Wiesbaden II.

(4) Für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist zuständig

1. das Finanzamt Michelstadt für die Finanzämter Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau, Langen, Offenbach am Main I und Offenbach am Main II,

2. das Finanzamt Nidda für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Gelnhausen, Gießen, Hanau, Marburg-Biedenkopf, Wetzlar,

3. das Finanzamt Schwalm-Eder für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel I, Kassel II-Hofgeismar und Korbach-Frankenberg,

4. das Finanzamt Limburg-Weilburg für die Finanzämter Bad Homburg v. d. Höhe, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt/M. V-Höchst, Hofheim am Taunus, Rheingau-Taunus, Wiesbaden I und Wiesbaden II.

(5) Für die Mitwirkung bei der Durchführung von Betriebsprüfungen aller Betriebsgrößenklassen kann, sofern Sachverhalte mit Auslandsbezug vorliegen, um Mitwirkung ersucht werden

1. das Finanzamt Darmstadt durch die Finanzämter Bensheim, Dieburg, Groß-Gerau und Michelstadt,

2. das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst durch die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II und Frankfurt am Main IV,

3. das Finanzamt Fulda durch das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach,

4. das Finanzamt Gießen durch die Finanzämter Dillenburg, Friedberg (Hessen), Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,

5. das Finanzamt Kassel I durch die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg, Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,

6. das Finanzamt Kassel I durch die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg, Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,

7. das Finanzamt Offenbach am Main I durch die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,

8. das Finanzamt Offenbach am Main II durch die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,

9. das Finanzamt Wiesbaden I durch die Finanzämter Hofheim am Taunus und

Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,

10. das Finanzamt Wiesbaden II durch die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

(6) Für die Mitwirkung bei der Durchführung von Betriebsprüfungen aller Betriebsgrößenklassen kann, sofern Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung vorliegen, um Mitwirkung ersucht werden

1. das Finanzamt Darmstadt durch die Finanzämter Bensheim, Gelnhausen, Dieburg, Groß-Gerau, Hanau, Langen, Michelstadt, Offenbach am Main I und Offenbach am Main II,

2. das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst durch die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main IV,

3. das Finanzamt Gießen durch die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Dillenburg, Fulda, Friedberg (Hessen), Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,

4. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar durch die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel I, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder,

5. das Finanzamt Wiesbaden I durch die Finanzämter Hofheim am Taunus, Rheingau-Taunus und Wiesbaden II.

§ 15

Überwachung der Spielbanken

Abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Spielbankgesetzes ist für die Überwachung der der Abgabenordnung unterliegenden Abgaben und Leistungen das Finanzamt Wiesbaden II zuständig.

§ 16

Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung der erlassenen Bußgeldentscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, für das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat und für die Aufgaben der Steuerfahndung nach § 208 der Abgabenordnung ist zuständig

1. das Finanzamt Darmstadt für die Finanzämter Bensheim, Dieburg, Groß-Gerau und Michelstadt,

2. das Finanzamt Frankfurt am Main I für die Finanzämter Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV und Frankfurt am Main V-Höchst,

3. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel I, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder,

4. das Finanzamt Offenbach am Main II für die Finanzämter Gelnhausen, Hanau, Langen und Offenbach am Main I,
5. das Finanzamt Wetzlar für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Gießen, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf und Nidda,
6. das Finanzamt Wiesbaden I für die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Hofheim am Taunus, Rheingau-Taunus und Wiesbaden II.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach

1. dem Fünften Vermögensbildungsgesetz,
2. dem Wohnungsbau-Prämienengesetz,
3. dem Berlinförderungsgesetz und
4. dem Eigenheimzulagengesetz,
5. dem Steuerberatungsgesetz sowie
6. dem Investitionszulagengesetz 1996, dem Investitionszulagengesetz 1999, dem Investitionszulagengesetz 2005, dem Investitionszulagengesetz 2007, dem Investitionszulagengesetz 2010 und dem Stahlinvestitionszulagengesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), aufgehoben durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) mit Wirkung vom 15. Juli 2016,

soweit Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 116, 122 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nach § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(4) In den Fällen des Abs. 1 bis 3 ist bei Körperschaften das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der Geschäftsleitung der Körperschaft befindet.

(5) Für die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle nach § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Abgabenordnung, soweit dies im Rahmen der allgemeinen Steueraufsicht für eine Vielzahl gleich- oder ähnlich gelagerter Fälle erfolgt ist, ist das Finanzamt Wetzlar für alle Finanzämter zuständig. Abs. 1 bis 4 bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Rechte nach § 402 Abs. 1 sowie den §§ 403 und 407 der Abgabenordnung werden bei Strafverfahren, einschließlich der dazu erforderlichen Vorermittlungen, die unter der Verfahrensherrschaft der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main stehen, vom Finanzamt Frankfurt am Main I – Bußgeld- und Strafsachenstelle – ausgeübt. Abs. 1 bis 4 bleiben hiervon unberührt.

(7) Für die Prüfung von externen Datenankaufangeboten, die Koordinierung von Kontrollmaterial aus Datenkäufen anderer Bundesländer sowie die technische und steuerliche Unterstützung anderer Behörden bei der Aufbereitung und Verteilung von Massendaten an nationale und internationa-

le Finanzbehörden ist das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar zuständig. Abs. 1 bis 4 bleiben hiervon unberührt.

(8) Abweichend von Abs. 1 ist für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten, die Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen, das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat und die Aufgaben der Steuerfahndung nach § 208 der Abgabenordnung im Zusammenhang mit der Festsetzung, Freistellung oder Pauschalierung von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach den §§ 50 und 50a des Einkommensteuergesetzes das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle Finanzämter zuständig, auch wenn die Vergütungen nach dem 31. Dezember 2013 zugeflossen sind.

§ 17

Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz

Für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 18, auch in Verbindung mit § 5, des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357), ist zuständig

1. das Finanzamt Darmstadt für die Finanzämter Bensheim, Dieburg, Groß-Gerau, Langen, Michelstadt, Offenbach am Main I und Offenbach am Main II,
2. das Finanzamt Frankfurt am Main III für die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main IV, Frankfurt am Main V-Höchst und Hanau,
3. das Finanzamt Gießen für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Fulda, Gelnhausen, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,
4. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel I, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder,
5. das Finanzamt Wiesbaden I für die Finanzämter Hofheim am Taunus, Rheingau-Taunus und Wiesbaden II.

§ 18

Besteuerung von Konsulatsangehörigen

Für die Vorermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte bezüglich der Beschäftigten ausländischer Konsulate ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle Finanzämter zuständig.

§ 19

Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz

Für die Verwaltung der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe (Ausgleichsabgaben) nach dem Lastenausgleichsgesetz ist das Finanzamt Kassel I für alle Finanzämter zu-

ständig, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt.

§ 20

Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen

(1) Für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes und nach § 50a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle Finanzämter zuständig, soweit die zugrundeliegenden Vergütungen vor dem 1. Januar 2014 zugeflossen sind.

(2) Die §§ 23 und 24 bleiben unberührt.

§ 21

Freistellung oder Pauschalierung von Steuerabzugsbeträgen

(1) Für die Entscheidung über Anträge auf Freistellung oder Pauschalierung von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle Finanzämter zuständig.

(2) Die §§ 23 und 24 bleiben unberührt.

§ 22

Wohnungsbauprämie

(1) Für die Verwaltung der Wohnungsbauprämie ist das Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für alle Finanzämter zuständig.

(2) Für die Verfahrensprüfungen nach § 4a Abs. 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist das Finanzamt Darmstadt für alle Finanzämter zuständig.

(3) Die kassenmäßige Abwicklung durch die Bundeskasse Berlin-Ost bleibt unberührt.

§ 23

Erhebung

(1) Kassenaufgaben, ausgenommen diejenigen nach Abs. 2, werden wahrgenommen,

1. vom Finanzamt Frankfurt am Main IV für die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main V-Höchst,
2. vom Finanzamt Gießen für die Finanzämter Dillenburg, Hofheim am Taunus und Wetzlar,
3. vom Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Kassel I und Kassel II-Hofgeismar,
4. vom Finanzamt Limburg-Weilburg für die Finanzämter Rheingau-Taunus, Wiesbaden I und Wiesbaden II,
5. vom Finanzamt Offenbach am Main für das Finanzamt Offenbach II,

6. vom Finanzamt Schwalm-Eder für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Korbach-Frankenberg und Marburg-Biedenkopf.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen nicht die Entscheidung über die Anrechnung von Steuer- und Steuerabzugsbeträgen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 48c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sowie § 31 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 16 Abs. 1 bis 6.

(3) Für die Auszahlung der nach § 149 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), durch das Finanzgericht festgesetzten Aufwendungen der Verfahrensbeteiligten ist das Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für alle Finanzämter zuständig.

§ 24

Vollstreckung

(1) Für

1. die Vollstreckung
 - a) von Abgabenforderungen, ausgenommen die Erteilung von Aufteilungsbescheiden nach den §§ 268 bis 280 der Abgabenordnung, und
 - b) anderer Leistungen im Vollstreckungsverfahren wegen Abgabenforderungen,
2. den Erlass von Vollstreckungskosten ist jedes Finanzamt für seinen Bereich zuständig.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die dort genannten Aufgaben wahrgenommen

1. vom Finanzamt Frankfurt am Main II für die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main VI und Frankfurt am Main V-Höchst,
2. vom Finanzamt Kassel I für das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar,
3. vom Finanzamt Offenbach am Main I für das Finanzamt Offenbach am Main II,
4. vom Finanzamt Wiesbaden II für das Finanzamt Wiesbaden I.

Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfasst auch, im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das das Zwangsgeld festgesetzt hat, Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft nach § 334 Abs. 1 der Abgabenordnung zu stellen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 16 Abs. 1 bis 6.

§ 25

Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

(1) Für die Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und der diesen zugeordnet tätigen, im Ausland ansässigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für alle Finanzämter zuständig; dies gilt auch für die Verwaltung der Lohnsteuer. Satz 1 gilt nicht für im Ausland ansässige

Fluggesellschaften, Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. § 20a Abs. 1 und 3 und § 22 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Straf- und Bußgeldverfahren und die Steuerfahndung. § 16 bleibt unberührt.

§ 26

Besteuerung bei
grenzüberschreitender Überlassung von
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Für die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für alle Finanzämter zuständig. § 20a Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 27

Steuerabzug bei Bauleistungen

Die Bauabzugsbesteuerung obliegt dem Betriebsstättenfinanzamt nach § 8, im Übrigen dem Finanzamt, das für die Besteuerung der oder des Leistenden nach dem Ein-

kommen zuständig ist. Die §§ 14 und 16 gelten sinngemäß.

§ 28

Abweichende
Zuständigkeitsvereinbarung

Die Zulässigkeit von Zuständigkeitsvereinbarungen nach § 27 der Abgabenordnung bleibt von Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 1 bis 27 unberührt.

§ 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. November 2017 (GVBl. S. 367)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2019 (GVBl. S. 22), wird aufgehoben.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 2019

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

¹⁾ Hebt auf FFN 40-27

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2018 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995	Jahrgang 1996
Jahrgang 1997	Jahrgang 1998
Jahrgang 1999	Jahrgang 2000
Jahrgang 2001	Jahrgang 2002
Jahrgang 2003	Jahrgang 2004
Jahrgang 2005	Jahrgang 2006
Jahrgang 2007	Jahrgang 2008
Jahrgang 2009	Jahrgang 2010
Jahrgang 2011	Jahrgang 2012
Jahrgang 2013	Jahrgang 2014
Jahrgang 2015	Jahrgang 2016
Jahrgang 2017	Jahrgang 2018

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Dezember 2019	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 19	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden und die Bildung von Beschwerdestellen nach dem Lastenausgleichsgesetz <i>Ändert FFN 37-49</i>	342
26. 11. 19	Verordnung zur Festsetzung der Kostenerstattung für die Landtagswahl und Volksabstimmungen 2018 <i>FFN 16-54</i>	343
26. 11. 19	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter <i>Ändert FFN 40-28</i>	344
27. 11. 19	Erlass über die Stiftung des Walter-Lübcke-Demokratie-Preises <i>FFN 17-49</i>	345
2. 12. 19	Erlass über die Stiftung einer Einsatzmedaille „Ausland“ <i>FFN 17-50</i>	346

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden
und die Bildung von Beschwerdestellen nach dem Lastenausgleichsgesetz*)**

Vom 1. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 306 und 311 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 847, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 1 Satz 1 der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden und die

Bildung von Beschwerdestellen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 13. Juli 2007 (GVBl. I S. 522), geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410), wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „Hessischen Ministerium des Innern und für Sport“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 37-49

**Verordnung
zur Festsetzung der Kostenerstattung für die Landtagswahl
und Volksabstimmungen 2018*)**

Vom 26. November 2019

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Satz 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), auch in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

(1) Für die Erstattung der bei den Gemeinden durch die Landtagswahl am 28. Oktober 2018 veranlassten notwendigen Ausgaben, die nicht im Wege der Einzelabrechnung nach § 47 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes erstattet worden sind, wird ein Betrag in Höhe von 0,48 Euro je Wahlberechtigten festgesetzt.

(2) Für die Erstattung der bei den Kreiswahlleitern durch die Landtagswahl veranlassten notwendigen Ausgaben, die nicht im Wege der Einzelabrechnung nach § 47 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes erstattet worden sind, wird ein Betrag in Höhe von 0,02 Euro je Wahlberechtigten festgesetzt.

(3) Im Verhältnis zu den Gemeinden und Kreiswahlleitern, die gleichzeitig mit der Landtagswahl die Hauptwahl einer Direktwahl durchgeführt haben, werden

1. die Erstattungen nach Abs. 1 für den Versand der Wahlbenachrichtigungen um 0,18 Euro je Wahlberechtigten und 0,72 Euro je versandter Wahlbriefsendung,
 2. die Erstattungen nach Abs. 2 um 0,005 Euro je Wahlberechtigten
- gekürzt.

§ 2

(1) Für die Erstattung der bei den Gemeinden durch die Einrichtung der Auszählungswahlvorstände für die Volksabstimmungen am 28. Oktober 2018 veranlassten notwendigen Ausgaben wird ein Betrag in Höhe von 0,31 Euro je Wahlberechtigten festgesetzt.

(2) Für die Erstattung der bei den Kreiswahlleitern durch die Volksabstimmungen veranlassten notwendigen Ausgaben, die nicht im Wege der Einzelabrechnung nach § 47 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über Volksabstimmung erstattet worden sind, wird ein Betrag in Höhe von 0,005 Euro je Wahlberechtigten festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 2019

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) FFN 16-54

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten
der hessischen Finanzämter*)**

Vom 26. November 2019

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716),
 2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung
- verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeiten der hessischen
Finanzämter

In § 2 Nr. 22, § 9 Satz 2 und § 10 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019 (GVBl. S. 249) wird jeweils das Wort „Oberweser,“ gestrichen und das Wort „Wahlsburg“ durch „Wesertal“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 2019

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

*) Ändert FFN 40-28

**Erlass
über die Stiftung des Walter-Lübcke-Demokratie-Preises*)
Vom 27. November 2019**

Präambel

Im ehrenden Gedenken an den ermordeten Kasseler Regierungspräsidenten verfolgt die Hessische Landesregierung mit der Stiftung des Walter-Lübcke-Demokratie-Preises das Ziel, für Respekt im politischen und öffentlichen Raum zu werben und für den Einsatz zum Wohle des demokratischen Miteinanders Lob und Anerkennung auszusprechen.

Vor dem Hintergrund des besorgniserregenden Ausmaßes von Hass, Hetze und Drohungen im öffentlichen Raum und in den sozialen Medien soll der Walter-Lübcke-Demokratie-Preis den gesellschaftlichen Zusammenhalt, das demokratische Miteinander und einen von gegenseitigem Respekt getragenen politischen Diskurs stärken.

Artikel 1

Als sichtbare Form der Wertschätzung sowie in Dankbarkeit und in Erinnerung an den Menschen, Politiker und Demokraten Walter Lübcke stifte ich am Hessischen Verfassungstag im Einvernehmen mit der Familie des Verstorbenen den

Walter-Lübcke-Demokratie-Preis.

Artikel 2

(1) Der Walter-Lübcke-Demokratie-Preis wird in der Regel alle zwei Jahre vom Hessischen Ministerpräsidenten oder der Hessischen Ministerpräsidentin verliehen und ausgehändigt. Der Preis kann aber auch jährlich und mehrfach in einem Jahr, etwa bei Besuchen in Schulen oder anderen öffentlichen Einrichtungen von Kabinettsmitgliedern ausgehändigt werden.

(2) Der Hessische Ministerpräsident oder die Hessische Ministerpräsidentin kann bei der Entscheidung über den Preisträger, die Preisträgerin oder die Preisträger von einem von ihm oder ihr berufenen, unabhängigen Beratungsgremium unterstützt werden.

(3) Jeder Bürger und jede Bürgerin kann Vorschläge einbringen und jeder Bürger und jede Bürgerin, der oder die die Werte einer

freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorlebt und verteidigt, kann mit dem Walter-Lübcke-Demokratie-Preis ausgezeichnet werden. Er kann auch an Gruppen, Vereine, Verbände, Stiftungen oder sonstige Institutionen verliehen werden.

Artikel 3

(1) Der Walter-Lübcke-Demokratie-Preis wird in Form eines silbermetallfarbigen, asymmetrischen, dreidimensionalen Sterns, der auf einem Sockel aus Waldecker Holz ruht, verliehen.

(2) Der Preis orientiert sich an den Werten, die Walter Lübcke vorgelebt und repräsentiert hat: Freiheit, Heimat, Mut, Respekt und Toleranz. Diese Werte finden sich in erhabener Schrift auf den Sternenstrahlen wieder. Der Grundwert „Demokratie“ steht in der Mitte auf dem Sternkörper. Auf dem Holzsockel steht an der Vorderseite „Walter-Lübcke-Demokratie-Preis“, und auf der Rückseite wird der Name der Preisträgerin, des Preisträgers oder der Preisträger angebracht.

(3) Die beliebigen Personen sind berechtigt, auf ihren Internetseiten oder Social-Media-Kanälen mit einer ihnen zur Verfügung gestellten Bilddatei des Walter-Lübcke-Demokratie-Preises und einem Erläuterungstext auf die Auszeichnung hinzuweisen.

Artikel 4

Erweist sich die beliebige Person, Gruppe oder Institution durch ihr späteres Verhalten des verliehenen Preises unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr der Verleihungsberechtigte die Auszeichnung durch Widerruf oder Rücknahme entziehen und die Rückgabe des analogen Sterns und gegebenenfalls das Löschen des digitalen Sterns anordnen.

Artikel 5

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. November 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

*) FFN 17-49

**Erlass
über die Stiftung einer Einsatzmedaille „Ausland“^{*)}
Vom 2. Dezember 2019**

Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten bei Einsätzen des Katastrophenschutzes des Landes Hessen im Ausland, stifte ich eine Einsatzmedaille „Ausland“. Diese wird an vom Land Hessen entsandte Helferinnen und Helfer verliehen.

Artikel 2

(1) Die Einsatzmedaille ist rund und silberfarben (Mustertafel Abb. 1). Auf der Vorderseite ist das Hessenwappen farbig geprägt, eingerahmt von den Sternen der Europaflagge, angebracht. Die Rückseite trägt in der Mitte die Worte „ALS DANK FÜR IHREN EINSATZ IM AUSLAND“. Der weiße Mittelteil des Medaillenbandes ist beidseitig in rot-silber eingefasst.

(2) Die Bandschnalle trägt die Farben des Medaillenbandes mit aufgesetzter verkleinerter Form der Medaille.

Artikel 3

(1) Die Einsatzmedaille wird im Namen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten von der für den Katastrophenschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.

(2) Die Einsatzmedaille wird für einen mindestens dreitägigen Einsatz verliehen. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen zulässig.

Artikel 4

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport prüft, ob die Voraussetzungen für eine Verleihung erfüllt sind.

Artikel 5

Die Verleihung soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Über die Verleihung der Einsatzmedaille wird eine Urkunde ausgestellt. Einsatzmedaille und Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum der oder des Geehrten über.

Artikel 6

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Anlage

^{*)} FFN 17-50

Mustertafel zum Erlass über die Stiftung einer Einsatzmedaille „Ausland“



HESSEN



Verleihungsurkunde

Im Namen des Hessischen Ministerpräsidenten
verleihe ich

die

Einsatzmedaille „Ausland“

als Anerkennung und Würdigung für Verdienste beim
Einsatz des Katastrophenschutzes des
Landes Hessen im Ausland.

Wiesbaden, den



Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport

(Peter Beuth)
Staatsminister

Bei **BERNECKER** online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2018 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 2017

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Jahrgang 2018

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, ISDN: (05661) 731361, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Februar 2020	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 20	Zweite Verordnung zur Änderung der Heizkosten- und Energieverfahrensverordnung..... <i>Ändert FFN 514-7</i>	122
14. 2. 20	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter <i>Ändert FFN 40-28</i>	123
10. 2. 20	Verordnung zur Änderung der Hessischen Jagdverordnung <i>Ändert FFN 87-45</i>	124

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Heizkosten- und Energieverfahrensverordnung*)
Vom 17. Februar 2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und § 7b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Heizkosten- und Energieverfahrensverordnung vom 3. Februar 2009 (GVBl. I S. 30, 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2016 (GVBl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 2 bis 4 der Hessischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457),“ durch „§ 79 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)“ ersetzt.
3. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Februar 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Al-Wazir

*) Ändert FFN 514-7

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten
der hessischen Finanzämter*)**

Vom 14. Februar 2020

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung

verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der hessischen
Finanzämter

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019 (GVBl. S. 249), geändert durch Verordnung vom 26. November 2019 (GVBl. S. 344), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Dieburg“ das Komma und das Wort „Groß-Gerau“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

„1. das Finanzamt Darmstadt für das Finanzamt Groß-Gerau,“
 - bbb) Die bisherigen Nr. 1 und 2 werden Nr. 2 und 3.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Gelnhausen oder Hanau“ durch „Gelnhausen, Groß-Gerau oder Hanau“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Dieburg“ das Komma und das Wort „Groß-Gerau“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neuer Buchst. a wird eingefügt:

„a) das Finanzamt Darmstadt für das Finanzamt Groß-Gerau,“
 - bb) Die bisherigen Buchst. a und b werden Buchst. b und c.“
 - c) In Abs. 5 Nr. 6 wird die Angabe „Kassel I“ durch „Kassel II – Hofgeismar“ ersetzt.“
4. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

„1. vom Finanzamt Dieburg für die Finanzämter Darmstadt und Langen,“
 - b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 und die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4.
 - c) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:

„3. vom Finanzamt Fulda für die Finanzämter Offenbach am Main I, Offenbach am Main II, Hanau und Gelnhausen,“
 - d) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 5 und 6.
 - e) Die bisherige Nr. 5 wird aufgehoben.
 - f) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 4 am 1. Mai 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Februar 2020

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

*) Ändert FFN 40-28

**Verordnung
zur Änderung der Hessischen Jagdverordnung*)
Vom 10. Februar 2020**

Aufgrund des § 43 Nr. 2 bis 9 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Hessischen
Jagdverordnung

Die Hessische Jagdverordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. S. 670) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Nr. 1 folgende Angabe angefügt:

	Jungwaschbären	ganzjährig
--	----------------	------------

2. In § 54 Abs. 2 wird die Angabe „2020“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Februar 2020

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

*) Ändert FFN 87-45

Bei **BERNECKER** online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2019 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995	Jahrgang 1996
Jahrgang 1997	Jahrgang 1998
Jahrgang 1999	Jahrgang 2000
Jahrgang 2001	Jahrgang 2002
Jahrgang 2003	Jahrgang 2004
Jahrgang 2005	Jahrgang 2006
Jahrgang 2007	Jahrgang 2008
Jahrgang 2009	Jahrgang 2010
Jahrgang 2011	Jahrgang 2012
Jahrgang 2013	Jahrgang 2014
Jahrgang 2015	Jahrgang 2016
Jahrgang 2017	Jahrgang 2018
Jahrgang 2019	

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-420, Fax (05661) 731-400

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, ISDN: (05661) 731361, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Mai 2020	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 20	Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften <i>Ändert FFN 331-1, 332-1, 16-4, 333-7, 330-48, 330-40, 320-198, 323-153, 320-199, 41-43, 34-76, 326-9, 310-63, 73-19, 230-5, 34-48, 34-77, 360-19, 361-123, 881-51, 60-37, 362-71, 89-33, 511-34, 362-29, 61-60, 310-114, 351-85</i>	318
6. 5. 20	Hessisches Ausführungsgesetz zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz <i>Ändert FFN 41-46</i>	329
29. 4. 20	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter <i>Ändert FFN 40-28</i>	330

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften

Vom 7. Mai 2020

Artikel 1¹⁾

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Kreisfreie Städte und
Sonderstatus-Städte

(1) Kreisfreie Städte erfüllen in ihrem Gebiet neben ihren Aufgaben als Gemeinden alle Aufgaben, die den Landkreisen obliegen. Die Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden sind kreisfrei. Weitere Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern können auf Antrag durch Gesetz zur kreisfreien Stadt erklärt werden.

(2) Sonderstatus-Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden zusätzlich einzelne, ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben der Landkreise. Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg, Rüsselsheim am Main und Wetzlar sind kreisangehörige Sonderstatus-Städte. Weitere Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern können auf Antrag durch Beschluss der Landesregierung zur Sonderstatus-Stadt erklärt werden. Dem Antrag ist ein Vorschlag über die künftige Aufgaben- und Finanzverteilung zwischen der Stadt und dem Landkreis beizufügen. Der Beschluss wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.“

2. In § 8b Abs. 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „Gemeindeabgaben“ die Angabe „(außer der Entscheidung über den Erhebungsmodus des gemeindlichen Straßenbeitrags nach § 11a Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben)“ eingefügt.
3. Dem § 16 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die von der Gebietsänderung betroffenen hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten der bisherigen Gemeinden haben für den Rest ihrer Amtszeit Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete unter Beibehaltung ihrer bisherigen Besoldung in der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Auf die Bestellung kann verzichtet werden, wenn ein hauptamtlicher Beigeordneter nach § 16 Abs. 3 Satz 6 vorhanden ist.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die obere Aufsichtsbehörde hat den Grenzänderungsvertrag mit dem Genehmigungsvermerk im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt zu machen.“

- bb) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die beteiligten Gemeinden haben den Grenzänderungsvertrag mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.“

5. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Bürgermeisters, des Beigeordneten und des Kassenverwalters“ durch „des Bürgermeisters und des Beigeordneten“ ersetzt.
- 5a. In § 27 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Gewährt die Gemeinde ihren Gemeindevertretern die Aufwandsentschädigung maßgeblich in Form des Sitzungsgelds, kann den Gemeindevertretern auch ohne entsprechende Regelung in der Entschädigungssatzung zur Abgeltung ihrer außerhalb von Sitzungen erforderlichen Abstimmungen eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Entschädigung sowie ihre Höhe kann auch der Ausschuss nach § 51a Abs. 1 treffen.“

6. In § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „drei Monaten“ durch „sechs Wochen“ ersetzt.
7. In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch „drei“ ersetzt.
8. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Fortfall der Wählbarkeit

Fällt eine Voraussetzung der jederzeitigen Wählbarkeit fort, so endet nicht nur die Tätigkeit als Gemeindevertreter oder als Mitglied des Ortsbeirats, sondern auch die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu dem in § 33 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes bestimmten Zeitpunkt.“

9. In § 36a Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „zwei“ ein Komma und die

¹⁾ Ändert FFN 331-1

- Angabe „in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern aus drei“ eingefügt.
10. § 37 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 wird das Wort „Angestellte“ durch die Angabe „Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich“ ersetzt.
 - In Nr. 2 wird das Wort „Angestellte“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
11. In § 42 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Beigeordneten“ die Wörter „sowie Gemeindebedienstete“ eingefügt.
12. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 3 wird das Wort „Angestellter“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - In Nr. 4 wird das Wort „Angestellter“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
13. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) In kreisfreien und Sonderstatus-Städten führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister, der Erste Beigeordnete die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Wird der Sonderstatus aberkannt, führen Oberbürgermeister und Bürgermeister ihre Amtsbezeichnungen weiter, im Falle ihrer erneuten Berufung in dasselbe Amt vor oder unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit auch für die Dauer dieser weiteren Amtszeiten.“
14. In § 50 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
15. Dem § 52 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Gemeindebedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen beziehen.“
16. In § 60 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
- „Bei der Erstellung der Geschäftsordnung ist den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen.“
17. § 61 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden das Wort „Die“ durch die Wörter „Eine Kopie der“ und die Wörter „offen zu legen“ werden durch „an alle Gemeindevertreter schriftlich oder elektronisch zu übersenden“ ersetzt.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
18. In § 76 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch die Wörter „kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten“ ersetzt.
19. In § 82 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „der Maßgabe“ durch „den Maßgaben“ ersetzt und nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „sowie dass der Ortsbeirat mindestens viermal im Jahr zusammentritt“ eingefügt.
20. Dem § 84 wird folgender Satz angefügt:

- „Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats entfällt, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner (Integrations-Kommission) nach Maßgabe des § 89 gebildet wird.“
21. § 86 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „für fünf Jahre“ durch „gleichzeitig mit den Gemeindevertretern für die Wahlzeit der Gemeindevertretung“ ersetzt.
 - Folgende Sätze werden angefügt:

„Im Fall des Satz 3 ist die Gemeinde verpflichtet, für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit des Ausländerbeirats eine Integrations-Kommission zu bilden. Entsprechendes gilt im Fall des Satz 4 für die restliche Dauer der Wahlzeit des Ausländerbeirats.“
 - In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „drei Monaten“ durch „sechs Wochen“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch „drei“ ersetzt.
22. Dem § 88 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „In allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, kann der Ausländerbeirat Anträge an die Gemeindevertretung richten; § 58 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“
23. § 89 wird wie folgt gefasst:

„§ 89

Integrations-Kommission

(1) Die Integrations-Kommission ist eine zur dauernden Verwaltung und Aufsichtigung eines einzelnen Geschäftsbereichs eingesetzte Kommission im Sinne des § 72. Sie besteht mindestens zur Hälfte aus sachkundigen Einwohnern, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten gewählt werden. Für den Fall, dass Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, soll die Gemeindevertretung Vorschläge machen. Für die Wählbarkeit zu dieser Personengruppe gilt § 86 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. Außerdem soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner im Sinne von § 84 Satz 1 berücksichtigt werden.

(2) Den Vorsitz der Integrations-Kommission führt der Bürgermeister gemeinsam mit einem von der Personengruppe der sachkundigen Einwohner gewählten Co-Vorsitzenden.

(3) Die Integrations-Kommission berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. § 88 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Integrations-Kommission tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und berichtet dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung einmal im Jahr über den Stand der Integration der ausländischen Einwohner.“

24. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 2 bis 4.

25. § 112 wird wie folgt gefasst:

„§ 112

Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(4) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen

1. ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

(5) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Abs. 4 Satz 3 erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 bekannt gemacht werden.“

26. Nach § 112 werden als §§ 112a und 112b eingefügt:

„§ 112a

Gesamtabschluss

(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist zusammenzufassen mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen

1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
3. der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
4. der Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
5. der rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
6. der Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.

(2) Die Gemeinde hat spätestens die zum 31. Dezember 2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 beizufügen. Die Jahresabschlüsse der in Abs. 1 genannten Aufgabenträger müssen nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach § 112 Abs. 1 Satz 4 von nachrangiger Bedeutung sind.

(3) Die Gemeinde hat bei den in Abs. 1 genannten Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu verlangen, die sie für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält.

(4) Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 1, bei denen der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 300 bis 307 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung in die Zusammenfassung nach Abs. 2 mit der Maßgabe einzubeziehen, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Aufgabenträger mit denen des Abschlusses der Gemeinde zusammengefasst werden. Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 1, bei denen der Gemeinde nicht die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches in die Zusammenfassung nach Abs. 2 einzube-

ziehen. Ist die Gemeinde an Aufgabenträgern nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mittelbar beteiligt, gilt § 290 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

(5) Der zusammengefasste Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Bericht zu erläutern (Gesamtabschluss). Dem Bericht sind Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger nach Abs. 1, die nicht in die Zusammenfassung einbezogen sind, anzufügen.

(6) Der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabschluss sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten.

§ 112b

Befreiung vom Gesamtabschluss

(1) Eine Gemeinde mit weniger als 20 000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit.

(2) Eine Gemeinde zwischen 20 000 und bis zu 50 000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsumme der nach § 112a Abs. 4 Satz 1 voll zu konsolidierenden Aufgabenträger zusammen den Wert von 20 Prozent der in der Vermögensrechnung der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme sowohl für das Jahr der Aufstellung als auch für das Vorjahr nicht übersteigt.

(3) Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.

(4) Macht eine Gemeinde von der Befreiung nach Abs. 1 oder 2 Gebrauch, bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Teilbeteiligungsberichts nach § 123a davon unberührt. Der Teilbeteiligungsbericht muss in den Fällen des Satzes 1 zusätzlich Angaben über die Aufgabenträger in § 112a Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 enthalten.“

27. In § 115 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 97 Abs. 2 und 5“ durch „§ 97 Abs. 4“ ersetzt.

28. Dem § 123a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.“

29. In § 129 Satz 1 wird die Angabe „Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch die Wörter „Kreisfreie Städte und Sonderstatus-Städte“ ersetzt.

30. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „wird“ ein Semikolon und die Angabe „dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), zu berücksichtigen“ eingefügt.

c) Als Abs.3 wird angefügt:

„(3) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften insbesondere mit Daten und Informationen zur Vorbereitung von Empfehlungen allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen.“

31. § 136 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch die Wörter „sonstigen kreisfreien Städte und Sonderstatus-Städte“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

32. § 149 wird wie folgt gefasst:

„§ 149

Übergangsvorschriften

(1) Die in § 4a Abs. 1 Satz 2 genannte Einwohnergrenze gilt nicht für die Stadt Hanau.

(2) Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, deren Wahl- oder Abstimmungstag vor dem 16. Mai 2020 bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in der bis zum 15. Mai 2020 geltenden Fassung fort.

(3) § 36a Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 15. Mai 2020 geltenden Fassung gilt für die am 6. März 2016 gewählten Gemeindevertretungen bis zum Ende ihrer Wahlzeit am 31. März 2021 fort.

(4) § 37 in der bis zum 15. Mai 2020 geltenden Fassung gilt für die am 29. November 2015 gewählten Ausländerbeiräte sowie für die am 6. März 2016 gewählten Gemeindevertretungen und Ortsbeiräte bis zum Ende ihrer Wahlzeit am 31. März 2021 fort.

(5) Die Möglichkeit nach § 84 Satz 3, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats durch die Bildung einer Integrations-Kommission abzulösen, besteht erstmals für die am 1. April 2021 beginnende Wahlzeit der Ausländerbeiräte. Macht eine Gemeinde von dieser Befugnis Gebrauch, so ist abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 2 die Strei-

chung der Bestimmungen über den Ausländerbeirat in der Hauptsatzung auch nach dem 31. März 2020 zulässig.

(6) Abweichend von § 86 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 15. Mai 2020 geltenden Fassung endet die Wahlzeit der am 29. November 2015 gewählten Ausländerbeiräte erst mit Ablauf des 31. März 2021.

(7) Die Verpflichtungen nach § 86 Abs. 1 Satz 5 und 6, eine Integrationskommission einzusetzen, wenn die Ausländerbeiratswahl mangels Wahlvorschlägen oder Bewerbern ausfällt oder der Ausländerbeirat im Laufe seiner Wahlzeit weniger als drei Mitglieder hat, gelten erstmals für die am 1. April 2021 beginnende Wahlzeit der Ausländerbeiräte.“

Artikel 2³⁾

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „drei Monaten“ durch „sechs Wochen“ ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch „drei“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
3. In § 26a Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „Angestellte“ durch die Angabe „Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „Angestellte“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In § 29 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
6. In § 38 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kreisbeigeordneten“ die Wörter „sowie Kreisbedienstete“ eingefügt.
7. In § 39 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Angestellter“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. Dem § 66 werden als Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Für Direktwahlen, deren Wahltag vor dem 16. Mai 2020 bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in der bis zum 15. Mai 2020 geltenden Fassung fort.

(4) § 26a Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 15. Mai 2020 geltenden Fassung

gilt für die am 6. März 2016 gewählten Kreistage bis zum Ende ihrer Wahlzeit am 31. März 2021 fort.

(5) § 27 in der bis zum 15. Mai 2020 geltenden Fassung gilt für die am 6. März 2021 gewählten Kreistage bis zum Ende der Wahlzeit am 31. März 2021 fort.“

Artikel 3³⁾

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „drei Monaten“ durch „sechs Wochen“ ersetzt.
2. In § 4 werden die Wörter „einem Jahr“ durch „drei Monaten“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Auf Ersuchen der Gemeindebehörden sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung darf frühestens 41 Monate und die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Hessischen Landtags stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.“
 - b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.
5. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.
- 5a. Dem § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Zahl der Wähler in einem Wahlbezirk so gering, dass erkennbar sein kann, wie einzelne Wähler gewählt haben, wird abweichend von Satz 1 die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk mit der Ermittlung des Ergebnisses eines anderen Wahlbezirks verbunden.“

³⁾ Ändert FFN 332-1

³⁾ Ändert FFN 16-4

6. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erklärt das Bundesverfassungsgericht nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes eine Partei oder eine ihrer Teilorganisationen für verfassungswidrig, verlieren mit der Verkündung der Entscheidung die Abgeordneten ihren Sitz sowie nachrückende Bewerber und Ersatzbewerber ihre Anwartschaft, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Teilorganisation gewählt worden sind oder dieser Partei oder Teilorganisation zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung angehören, soweit nicht in der Entscheidung etwas anderes bestimmt ist.“

Artikel 4^{*)}**Änderung****des Hessischen Kommunalwahlgesetzes**

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Auf Ersuchen der Gemeindevorstände sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“

b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7.

2. In § 6b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „muss sich von den Namen“ durch „und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen“ ersetzt.

4. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung darf nicht früher als 18 Monate und mit der Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge darf nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden; dies gilt nicht, wenn die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis angeordnet wurde.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 5“ durch „Satz 6“ ersetzt.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Fehlt die Zustimmungserklärung eines Bewerbers nach § 11 Abs. 2 Satz 3, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig.“

5a. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Zahl der Wähler in einem Wahlbezirk so gering, dass erkennbar sein kann, wie einzelne Wähler gewählt haben, wird abweichend von Satz 1 die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk mit der Ermittlung der Ergebnisse anderer Wahlbezirke verbunden.“

6. § 22 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei der Verteilung der Sitze werden Bewerber nicht berücksichtigt, die verstorben sind, ihre Wählbarkeit verloren haben oder dem Wahlleiter schriftlich den Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt haben; der Verzicht kann nicht widerrufen werden.“

7. In § 33 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Verlust der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie durch Eintritt“ durch „Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie durch Vorliegen“ ersetzt.

8. § 35 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erklärt das Bundesverfassungsgericht nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes eine Partei oder eine ihrer Teilorganisationen für verfassungswidrig, verlieren mit der Verkündung der Entscheidung die Vertreter ihren Sitz und nachrückende Bewerber ihre Anwartschaft, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Teilorganisation gewählt worden sind oder dieser Partei oder Teilorganisation zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung angehören, soweit nicht in der Entscheidung etwas anderes bestimmt ist. Wird eine Wählergruppe als Ersatzorganisation einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder aus anderen Gründen rechtskräftig verboten, gilt Satz 1 entsprechend.“

9. § 59 wird aufgehoben.

10. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60
Wahlorgane

Die Aufgaben der Wahlorgane für die Ausländerbeiratswahl werden von den Wahlorganen für die Gemeindevahl wahrgenommen.“

11. § 68a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Direktwahlen, deren Wahltag vor dem 16. Mai 2020 bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt § 14 Abs. 2 in der bis zum 15. Mai 2020 geltenden Fassung fort.“

*) Ändert FFN 333-7

Artikel 5⁵⁾**Änderung des Gesetzes
über die Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main**

Das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2018 (GVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Bad Homburg v. d. Höhe und Rüsselsheim am Main“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „und eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern der Verbandskammer bestehen muss“ eingefügt.

Artikel 6⁶⁾**Änderung des Gesetzes zur Regelung der
überörtlichen Prüfung kommunaler
Körperschaften in Hessen**

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen in der Fassung vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „sowie dem Rechnungsprüfungsamt“ eingefügt.
2. In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „HGO“ durch die Wörter „der Hessischen Gemeindeordnung und den Rechnungsprüfungsämtern“ eingefügt.

Artikel 6a⁷⁾**Änderung des Hessischen
Beamtengesetzes**

Dem § 80 Abs. 6 des Hessischen Beamtenengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), wird folgender Satz angefügt:

„Die obersten Dienstbehörden der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Befugnisse nach Abs. 1 durch schriftliche Vereinbarung im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium ganz oder teilweise auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen.“

⁵⁾ Ändert FFN 330-48

⁶⁾ Ändert FFN 330-40

⁷⁾ Ändert FFN 320-198

⁸⁾ Ändert FFN 323-153

Artikel 6b⁸⁾**Änderung des Hessischen
Besoldungsgesetzes**

Das Hessische Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2019 (GVBl. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 3 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 gelten in den Gemeinden und Landkreisen sowie in den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers oder einer ihr oder ihm nachgeordneten Behörde unterstehen, keine Stellenobergrenzen. Bei der Bewertung der Funktionen der Beamtinnen und Beamten in den Gemeinden und Landkreisen ist ein Abstand von mindestens zwei Besoldungsgruppen zur jeweils maßgeblichen Besoldung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 KomBesDAV oder der Landrätin oder des Landrats gemäß § 3 Abs. 1 KomBesDAV zu wahren. Die Einrichtung von Ämtern der Besoldungsordnung B des Hessischen Besoldungsgesetzes ist zugelassen, soweit diese Ämter in der Besoldungsordnung B vorgesehen sind.“
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „in Gemeinden und Landkreisen sowie“ gestrichen und nach dem Wort „unterstehen“ die Angabe „und nicht von Abs. 4 erfasst werden“ eingefügt.
2. In § 54a Abs. 3 wird die Angabe „2021“ durch „2026“ ersetzt.
3. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Landesbereich kann sie diese Befugnisse durch Rechtsvorschrift ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen.“
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die obersten Dienstbehörden der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Befugnisse nach Satz 1 durch schriftliche Vereinbarung im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium ganz oder teilweise auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen.“

Artikel 6c⁹⁾**Änderung des Hessischen
Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 64 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die obersten Dienstbehörden der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Befugnisse nach Satz 1 durch schriftliche Vereinbarung im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium ganz oder teilweise auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen.“

2. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. Nr. L 97, S. 3) können über die Unfallkasse Hessen weitergemeldet werden. Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.“

Artikel 7¹⁰⁾**Änderung des Hessischen
Finanzausgleichsgesetzes**

Das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit dieses Gesetz auf den Status einer Gemeinde gemäß § 4a der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), Bezug nimmt, wird eine Änderung im Ausgleichsjahr berücksichtigt, wenn sie innerhalb des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres erfolgt ist.“

2. § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

- „1. die Gruppe der Landkreise, diese unterteilt in

- a) die Untergruppe der Landkreise ohne Sonderstatus-Stadt nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (Sonderstatus-Stadt),
- b) die Untergruppe der Landkreise mit mindestens einer Sonderstatus-Stadt,

2. die Gruppe der kreisfreien Städte,

3. die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden, diese unterteilt in

- a) die Untergruppe der Grundzentren mit einer Einwohnerzahl von weniger als 7 500,
- b) die Untergruppe der Grundzentren mit einer Einwohnerzahl ab 7 500, die keine Sonderstatus-Städte sind,
- c) die Untergruppe der Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, die keine Sonderstatus-Städte sind,
- d) die Untergruppe der Sonderstatus-Städte.“

3. § 31 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Landkreisen, die der Untergruppe nach § 7 Abs. 3 Nr. 1b angehören, sind die Einwohner der Sonderstatus-Städte mit 75 Prozent anzusetzen.“

4. In § 50 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „kreisangehörige Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50 000“ durch „Sonderstatus-Städte“ ersetzt.

Artikel 8¹¹⁾**Änderung des Hessischen
Ausführungsgesetzes zum
Neunten Buch Sozialgesetzbuch**

§ 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Gemeinden ab 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
2. In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 9¹²⁾**Änderung des Hessischen
Personalvertretungsgesetzes**

In § 8 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert

⁹⁾ Ändert FFN 320-199

¹⁰⁾ Ändert FFN 41-43

¹¹⁾ Ändert FFN 34-76

¹²⁾ Ändert FFN 326-9

durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 10¹³⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. In § 83 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
2. In § 85 Abs. 3 Satz 2 und § 86 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ jeweils durch „Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 11¹⁴⁾

Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes

Das Hessische Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Zweiten Teils der Inhaltsübersicht und in § 3 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ jeweils durch „Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 und 3 wird die Angabe „kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ jeweils durch „Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
3. In § 20 Abs. 1 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden über 50 000 Einwohner“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 12¹⁵⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

In § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 13¹⁶⁾

Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes

§ 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „der Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
2. In Abs. 2 werden die Wörter „kreisangehöriger Gemeinden“ durch „von Sonderstatus-Städten“ ersetzt.
3. In Abs. 3 werden die Wörter „kreisangehörigen Gemeinden“ durch „Sonderstatus-Städten“ ersetzt.
4. In Abs. 4 werden die Wörter „kreisangehörigen Gemeinde“ durch „Sonderstatus-Stadt“ ersetzt.

Artikel 14¹⁷⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

In § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 4 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590, 594), wird die Angabe „Gemeinden ab 50 000 Einwohnern“ jeweils durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 15¹⁸⁾

Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

In § 15 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2018 (GVBl. S. 387), werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern der Regionalversammlung bestehen muss“ eingefügt.

¹³⁾ Ändert FFN 310-63

¹⁴⁾ Ändert FFN 73-19

¹⁵⁾ Ändert FFN 230-5

¹⁶⁾ Ändert FFN 34-48

¹⁷⁾ Ändert FFN 34-77

¹⁸⁾ Ändert FFN 360-19

Artikel 16¹⁹⁾**Änderung der Hessischen Bauordnung**

In § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) wird die Angabe „kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 50 000“ durch „kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten nach § 4a der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 17²⁰⁾**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz**

In § 1 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), wird die Angabe „Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 18²¹⁾**Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2018 (GVBl. S. 182), wird wie folgt gefasst:

„Aufgabenträger sind die Landkreise sowie die kreisfreien Städte und die Sonderstatus-Städte nach § 4a der Hessischen Gemeindeordnung.“

Artikel 19²²⁾**Änderung des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes**

Das Hessische Wohnraumförderungsgesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Satz 1 und § 23 Abs. 5 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ jeweils durch „Sonderstatus-Städte nach § 4a der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinde mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Stadt nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 20

aufgehoben

Artikel 21

aufgehoben

Artikel 22²³⁾**Änderung der Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz**

In § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz vom 3. Januar 2008 (GVBl. I S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2016 (GVBl. S. 195), wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinde mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Stadt nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 23²⁴⁾**Änderung der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung**

In § 1 Abs. 6 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 191), wird die Angabe „kreisangehörigen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 24²⁵⁾**Änderung der Wohnungsbindungsverordnung**

Die Wohnungsbindungsverordnung vom 27. Februar 1974 (GVBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
2. In § 5 Nr. 2 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 25²⁶⁾**Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten**

In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVBl. S. 38), wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch

¹⁹⁾ Ändert FFN 361-123

²⁰⁾ Ändert FFN 881-51

²¹⁾ Ändert FFN 60-37

²²⁾ Ändert FFN 362-71

²³⁾ Ändert FFN 89-33

²⁴⁾ Ändert FFN 511-34

²⁵⁾ Ändert FFN 362-29

²⁶⁾ Ändert FFN 61-60

„Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 26²⁷⁾

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes

In § 1 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes vom 4. Juni 2018 (GVBl. S. 251) wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 27²⁸⁾

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes

In § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 3. Januar 2011 (GVBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 395),

wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

Artikel 28

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt Art. 6b Nr. 1 am 1. Januar 2021 in Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 treten Art. 1 Nr. 16 und Art. 4 Nr. 4 und 5 Buchst. a am 1. April 2021 in Kraft.

(4) Art. 1 Nr. 5a tritt am 31. März 2021 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 7. Mai 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

²⁷⁾ Ändert FFN 310-114

²⁸⁾ Ändert FFN 351-85

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz*)**

Vom 6. Mai 2020

§ 1

Zuständige Behörden für die Aufgabenerfüllung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz sind die Leistungsträger, soweit sie nach Landesrecht für Sozialleistungen nach § 11 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind.

Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen eine gegenüber § 3 Satz 5 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe zu bestimmen.

§ 2

Die Ministerin oder der Minister für Soziales und Integration wird ermächtigt, durch

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 6. Mai 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Hessische Minister
der Finanzen
Boddenberg

*) FFN 41-46

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten
der hessischen Finanzämter*)**

Vom 29. April 2020

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung

verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über
die Zuständigkeiten der hessischen
Finanzämter**

§ 23 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom

14. Februar 2020 (GVBl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nr. 7 wird eingefügt:
„7. vom Finanzamt Nidda für die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe und Friedberg (Hessen),“
2. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

Artikel 2

**Weitere Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der
hessischen Finanzämter**

§ 23 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nr. 7 wird eingefügt:
„7. vom Finanzamt Michelstadt für die Finanzämter Bensheim und Groß-Gerau,“
2. Die bisherigen Nr. 7 und 8 werden Nr. 8 und 9.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. April 2020

Der Hessische Minister
der Finanzen
Boddenberg

*) Ändert FFN 40-28

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. November 2021	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
11.11.21	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucher- schutzgesetzes <i>Ändert FFN 351-79</i>	706
04.11.21	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter..... <i>Ändert FFN 40-28</i>	708

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Nichtraucherchutzgesetzes*)
Vom 11. November 2021**

Artikel 1

Das Hessische Nichtraucherchutzgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Rauchen“ werden die Wörter „einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern“ eingefügt.

bb) In Nr. 1 wird nach den Wörtern „Stellen sowie“ und nach den Wörtern „Landkreise und“ jeweils das Wort „von“ eingefügt und nach dem Wort „Rechtsform“ ein Komma eingefügt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579),“ gestrichen, werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3504)“ ersetzt.

dd) In Nr. 4 wird vor dem Wort „Einrichtungen“ das Wort „von“ eingefügt und wird die Angabe „27. September 2012 (GVBl. S. 290)“ durch „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ ersetzt.

ee) In Nr. 5 wird das Wort „Sportanlagenlärmschutz-Verordnung“ durch „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ und wird die Angabe „9. Februar 2006 (BGBl. I S. 234)“ durch „8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644)“ ersetzt.

ff) In Nr. 7 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622)“ ersetzt, die Angabe „in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679)“ durch „vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)“ ersetzt und die Angabe „vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 673)“ durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.

gg) In Nr. 8 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt.

hh) In Nr. 9 wird die Angabe „in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)“ gestrichen.

ii) In Nr. 11 wird nach dem Komma das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „28. März 2012 (GVBl. S. 50)“ durch „7. Juli 2021 (GVBl. S. 346)“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Das Rauchen einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern ist verboten auf ausgewiesenen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. § 2 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 426)“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

b) In Abs. 3 wird das Komma nach dem Wort „Raucherraum“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und Festzelte nach § 2 Abs. 5 Nr. 4 sind als Raucherfestzelte“ gestrichen.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „und 2“ eingefügt.

b) In Nr. 2 wird nach der Angabe „11“ die Angabe „sowie Abs. 2“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Gemeindevorstand“ die Angabe „als Gefahrenabwehrbehörde nach § 82 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ eingefügt.

6. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2028“ ersetzt.

*) Ändert FFN 351-79

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 11. November 2021

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Klose

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter^{*)}

Vom 4. November 2021

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung

verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl. S. 330), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Verwaltung der Steuern der natürlichen Personen mit Überschusseinkünften“
 - b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Unternehmensbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer“
 - c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Feststellung von Grundbesitz- und Grundsteuerwerten und Festsetzung von Grundsteuermessbeträgen“
 - d) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe zu § 27a eingefügt:

„§ 27a Servicestelle Recht“
2. In § 1 wird die Angabe „27“ durch „27a“ ersetzt.
3. In § 2 Nr. 18 werden die Wörter „Hanau, Langenselbold, Maintal und Nidderau sowie die Gemeinden Erlensee, Groß-Krotzenburg“ durch „Erlensee, Hanau, Langenselbold, Maintal und Nidderau sowie die Gemeinden Großkrotzenburg“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verwaltung der Steuern der natürlichen Personen mit Überschusseinkünften

Für die Verwaltung der Steuern der unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen, die ausschließlich Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes erzielen, ist zuständig

1. das Finanzamt Gelnhausen für das Finanzamt Offenbach am Main I,
2. das Finanzamt Limburg-Weilburg für das Finanzamt Wiesbaden I.

Satz 1 gilt auch, wenn in dem jeweiligen Steuerfall nicht mehr als eine gesonderte oder nicht mehr als eine gesonderte und einheitliche Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a oder b der Abgabenordnung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung auszuwerten ist, in der (auch) Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes gesondert und einheitlich beziehungsweise gesondert festgestellt werden. Satz 2 gilt nicht, wenn in den gesondert festzustellenden Einkünften Bauleistungen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes enthalten sind. Für die Einzelveranlagung von Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach § 26a des Einkommensteuergesetzes, die die Voraussetzungen von Satz 1 und Satz 2 erfüllen, ist das Finanzamt zuständig, welches im Falle einer Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zuständig wäre.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „werden“ durch „sind“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 Buchst. a werden die Wörter „Finanzamt Offenbach am Main“ durch die Angabe „Finanzamt Offenbach am Main I“ ersetzt.
- c) In Nr. 2 Buchst. b werden die Wörter „Rheingau-Taunus und Wetzlar,“ durch die Angabe „Rheingau-Taunus, Wetzlar und Wiesbaden I“ ersetzt.
- d) In Nr. 3 Buchst. b werden die Wörter „Finanzamt Offenbach am Main“ durch die Angabe „Finanzamt Offenbach am Main II“ ersetzt.
- e) In Nr. 4 werden die Wörter „die Umwandlungssteuerfälle bei natürlichen Personen und Personengesellschaften als Beteiligte,“ gestrichen.
- f) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Umwandlungssteuerfälle aller Rechtsformen beim Finanzamt Darmstadt für alle Finanzämter,“

^{*)} Ändert FFN 40-28

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Unternehmensbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für die gesonderte Feststellung nach § 151 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Finanzamt Wetzlar für alle Finanzämter zuständig. Dies gilt auch für die Feststellungen im Sinne der §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuergesetzes.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:

„Für die Verwaltung der Steuern der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einschließlich der in § 8 Abs. 1 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056), genannten Körperschaften und der optierenden Gesellschaften im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Umsatzsteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuererlegung ist, vorbehaltlich des § 2 Nr. 10 und 12 und soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt, zuständig“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:

„Abweichend von Abs. 1 ist für die Verwaltung der Steuern nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und für die Körperschaftsteuererlegung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einschließlich der in § 8 Abs. 1 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften und der optierenden Gesellschaften im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes, die eigene Umsatzerlöse von mindestens 45 Millionen Euro erzielen oder ein herrschendes oder leitendes Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), mit mindestens 50 abhängigen Konzernunternehmen sind, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt, zuständig“

c) In Abs. 3 werden die Wörter „, des Einheitswerts des Betriebsvermögens und die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens und Anteils am Betriebsvermögen“ gestrichen.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Gewerbesteuergesetz“ durch

das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und Vermögensteuergesetz“ sowie „, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357),“ gestrichen.

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird die Angabe „11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2383)“ durch „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050)“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird die Angabe „18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2626)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3483)“ ersetzt.

cc) In Nr. 8 wird die Angabe „23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

dd) In dem Satzteil nach Nr. 9 werden das Wort „Vermögensteuergesetz,“ und die Wörter „, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung“ gestrichen.

f) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Für die Besteuerung von Kreditinstituten nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), Bausparkassen, Hypothekenbanken, der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften, sofern sich die Zuständigkeit nicht bereits aus Abs. 7 ergibt und diese ihren Ort der Geschäftsleitung oder Sitz in Frankfurt am Main oder in Frankfurt am Main-Höchst haben, und der Europäischen Zentralbank nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Umsatzsteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuererlegung in diesen Fällen ist, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt, das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst für das Finanzamt Frankfurt am Main III zuständig.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Gewinnfeststellung“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „, für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens und die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens“ gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Gewerbebetrieb“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „, die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens, die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens und des Anteils am Betriebsvermögen“ gestrichen.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Verwaltung der Lohnsteuer bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt vorbehaltlich der §§ 23 und 24 zuständig

1. das Finanzamt Frankfurt am Main IV für die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main V-Höchst,
2. das Finanzamt Fulda für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach und Hersfeld-Rotenburg,
3. das Finanzamt Marburg-Biedenkopf für die Finanzämter Dillenburg und Korbach-Frankenberg.“

b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.

10. In § 9 Satz 1 Nr. 9 wird das Komma nach dem Wort „beginnt“ durch einen Punkt ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Feststellung von Grundbesitz- und Grundsteuerwerten und Festsetzung von Grundsteuermessbeträgen“

b) Der Satzteil vor der Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes, die gesonderte Feststellung von Grundbesitz- und Grundsteuerwerten sowie die Festsetzung von Grundsteuermessbeträgen ist zuständig“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Rennwett- und Lotteriesteuer

Für die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer, Sportwettensteuer, Virtuellen Automatensteuer und Online-Pokersteuer ist das Finanzamt Frankfurt am Main IV für alle Finanzämter zuständig, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 ist zuständig für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Großbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung, soweit sie mehr als 500 Millionen Euro Umsatzerlöse erzielen

1. das Finanzamt Darmstadt für das Finanzamt Bensheim,
2. das Finanzamt Gießen für das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe,

3. das Finanzamt Kassel I für das Finanzamt Fulda für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,

4. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für das Finanzamt Fulda für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

Maßgebend sind die Verhältnisse des letzten Einordnungsstichtags im Sinne des § 32 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung; § 32 Abs. 5 der Betriebsprüfungsordnung gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und diesem folgender Satz angefügt:

„Maßgebend sind die Verhältnisse des letzten Einordnungsstichtags im Sinne des § 32 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung; § 32 Abs. 5 der Betriebsprüfungsordnung gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „Biedenkopf“ durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 wird die Angabe „v.d.“ durch die Wörter „vor der“ ersetzt.

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und nach dem Wort „Finanzämter“ werden die Wörter „Bad Homburg vor der Höhe,“ eingefügt.

cc) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden die Nr. 4 und 5 und nach dem Wort „Finanzämter“ werden jeweils die Wörter „Alsfeld-Lauterbach,“ und nach dem Wort „Witzenhausen,“ wird jeweils das Wort „Fulda,“ eingefügt.

dd) Die bisherigen Nr. 7 bis 10 werden die Nr. 6 bis 9.

g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Gelnhausen, Dieburg“ durch „Dieburg, Gelnhausen“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 werden die Wörter „Fulda, Friedberg (Hessen)“ durch „Friedberg (Hessen), Fulda“ ersetzt.

h) Als Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Für die Durchführung von Betriebsprüfungen betreffend die Unternehmensbewertung für ertragsteuerliche Zwecke können ersucht werden:

1. das Finanzamt Darmstadt durch die Finanzämter Bensheim, Dieburg, Groß-Gerau und Michelstadt,
2. das Finanzamt Gießen durch die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,

3. das Finanzamt Kassel I durch die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Eschwege-Witzenhausen, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
4. das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar durch die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Eschwege-Witzenhausen, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
5. das Finanzamt Offenbach am Main I durch die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
6. das Finanzamt Offenbach am Main II durch die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
7. das Finanzamt Wiesbaden I durch die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
8. das Finanzamt Wiesbaden II durch die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

Für die Mitwirkung der Unternehmensbewertungsfachprüfung in Fällen des § 5 kann das Finanzamt Gießen er sucht werden.“

14. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz

Für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 18, auch in Verbindung mit § 5, des Außensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle Finanzämter zuständig.“

15. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Wörter „Hanau und Gelnhausen“ durch „Gelnhausen und Hanau“ ersetzt.
- b) Die Nr. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 - „4. vom Finanzamt Gießen für die Finanzämter Dillenburg, Hofheim am Taunus und Wetzlar sowie hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Dillenburg für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf, es sei denn, es handelt sich um

- a) eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder

- b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1,

5. vom Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen, Kassel I und Kassel II-Hofgeismar sowie hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg für das Finanzamt Fulda, es sei denn, es handelt sich um

- a) eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder

- b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1,“

- c) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. vom Finanzamt Schwalm-Eder für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Korbach-Frankenberg und Marburg-Biedenkopf sowie hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Alsfeld-Lauterbach für das Finanzamt Fulda und hinsichtlich der Lohnsteuer für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Bezirk des Finanzamts Korbach-Frankenberg für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf, es sei denn, es handelt sich um

- a) eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder

- b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1.“

16. Dem § 24 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 werden die dort genannten Aufgaben hinsichtlich der Lohnsteuer für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Bezirk des

1. Finanzamts Alsfeld-Lauterbach vom Finanzamt Alsfeld-Lauterbach für das Finanzamt Fulda,
2. Finanzamts Hersfeld-Rotenburg vom Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für das Finanzamt Fulda,
3. Finanzamts Dillenburg vom Finanzamt Dillenburg für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf,
4. Finanzamts Korbach-Frankenberg vom Finanzamt Korbach-Frankenberg für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf

wahrgenommen, es sei denn, es handelt sich bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um

- a) eine zusätzliche selbständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder
- b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1.“
17. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lohnsteuer“ die Wörter „sowie des Steuerabzugs bei Bauleistungen“ eingefügt.
18. § 27 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Verwaltung des Steuerabzugs bei Bauleistungen obliegt grundsätzlich dem Finanzamt, das für die Besteuerung der oder des Leistenden nach dem Einkommen zuständig ist. Werden die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt nach § 8 einem anderen Finanzamt zugeordnet, so ist dieses für das Anmelde- und Haftungsverfahren des Steuerabzugs bei Bauleistungen zuständig. § 25 bleibt unberührt.“
19. Nach § 27 wird als § 27a eingefügt:

„§ 27a

Servicestelle Recht

Beim Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst ist eine Servicestelle Recht eingerichtet, die die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main IV - unbeschadet deren Zuständigkeit im Übrigen - bei der Bearbeitung rechtlich schwieriger Steuerangelegenheiten fachlich unterstützt.“

20. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „bis 27“ wird durch „bis 27a“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für die Vermögensbesteuerung nach dem Vermögensteuergesetz – letztmals zum Stichtag 01.01.1996 – oder die Feststellung zum Einheitswert des Betriebsvermögens – letztmals zum Stichtag 01.01.1997 – oder die gemeine Wert-Feststellung (sogenanntes Stuttgarter Verfahren) – letztmals zum Stichtag 31.12.1996 – ist abweichend von § 5 zuständig,
1. für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einschließlich der in § 8 Abs. 1 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften und der optierenden Gesellschaften im Sinne des § 1a Körperschaftsteuergesetz, die nach dem Körperschaftsteuergesetz körperschaftsteuerpflichtig sind, das Finanzamt nach § 6 Abs. 1,
 2. für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einschließlich der in § 8 Abs. 1 Satz 4 KStG genannten Körperschaften und der optierenden Gesellschaften im Sinne des § 1a Körperschaftsteuergesetz,

- die eigene Umsatzerlöse von mindestens 45 Millionen Euro erzielen oder ein herrschendes oder leitendes Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit mindestens 50 abhängigen Konzernunternehmen sind, das Finanzamt nach § 6 Abs. 2,
3. in Fällen einer atypischen stillen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, das Finanzamt nach § 6 Abs. 3,
 4. für Versicherungsunternehmen nach dem Körperschaftsteuergesetz, soweit es sich nicht um nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Versicherungsunternehmen sowie betriebliche Pensions- Sterbe- und Krankenkassen handelt, das Finanzamt nach § 6 Abs. 5,
 5. für Sondervermögen und Kapitalanlagegesellschaften nach § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (BGBl. I S. 378), aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 1,
 6. für Investmentvermögen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), aufgehoben mit Wirkung vom 22. Juli 2013 durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1730), das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 2,
 7. für inländischen Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1f des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), aufgehoben mit Wirkung 1. Januar 2018 durch Gesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 3,
 8. für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes, das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 4,
 9. für Kapitalanlagegesellschaften nach § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes, das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 5,
 10. für die externen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Kapitalanlagegesetzbuches, das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 6,
 11. für die internen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 7,
 12. für REIT-Aktiengesellschaften nach § 1 Abs. 1 des REIT-Gesetzes, das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 8,

13. für Vor-REIT Aktiengesellschaften nach § 2 des REIT-Gesetzes, das Finanzamt nach § 6 Abs. 7 Nr. 9,
14. für Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, Bausparkassen, Hypothekenbanken, der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften, das Finanzamt nach § 6 Abs. 9,
15. bei Organschaftsverhältnissen nach den §§ 14 bis 19 des Körperschaftsteuergesetzes in denen ein Einzelunternehmen Organträger ist, das Finanzamt nach § 7 Abs. 2 und
16. bei Organschaftsverhältnissen nach den §§ 14 bis 19 des Körperschaftsteuergesetzes eine Personengesellschaft nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Organträger ist, das Finanzamt nach § 7 Abs. 3.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 Buchst. b und c, Nr. 6 bis 8, 11, 13, 14 und 20 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. November 2021

Der Hessische Minister der Finanzen

Boddenberg

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. September 2022	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
21.09.22	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Infektionsschutzes zur Bekämpfung des Coronavirus <i>Ändert FFN 350-104</i>	446
14.09.22	Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung-Verwaltungsfachhochschulen)..... <i>FFN 324-57</i>	447
12.09.22	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter..... <i>Ändert FFN 40-28</i>	449
13.09.22	Verordnung zur Regelung der gemeinsamen Berufsausübung der Notarinnen und Notare..... <i>FFN 27-22</i>	453
12.09.22	Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung der Pflegemedaille des Landes Hessen..... <i>Ändert FFN 17-37</i>	454

**Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Infektionsschutzes
zur Bekämpfung des Corona-Virus*)**

Vom 21. September 2022

Aufgrund des

1. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
3. § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454),
4. § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Infektionsschutzes zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Mai 2020 (GVBl. S. 314), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2022 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „3. Februar 2022 (GVBl. S. 79)“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „30. September 2022“ durch „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. September 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Rhein

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 350-104

Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung-Verwaltungsfachhochschulen)*)

Vom 14. September 2022

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Verwaltungsfachschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), verordnet der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die hauptamtlichen Lehrkräfte an den Verwaltungsfachhochschulen.

§ 2

Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrverpflichtung berechnet sich nach Lehrveranstaltungsstunden. Sie beträgt 684 Lehrveranstaltungsstunden im Studienjahr bezogen auf 18 Lehrveranstaltungsstunden in der Woche bei 38 Unterrichtswochen. Die Dauer einer Lehrveranstaltungsstunde beträgt 45 Minuten.

(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der dem Verhältnis der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(3) Wird die Lehrverpflichtung innerhalb eines Studienjahres über- oder unterschritten, soll ein Ausgleich innerhalb der nächsten drei Studienjahre vorgenommen werden.

§ 3

Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Übungen, die nicht überwiegend praktischer Art sind,
4. seminaristischer Unterricht in den Praktika,
5. Kolloquien,
6. begleitetes Selbststudium und
7. Exkursionen und Studienfahrten.

§ 4

Anrechnung auf die Lehrverpflichtung

(1) Lehrveranstaltungen nach § 3 Nr. 1 bis 6 werden in vollem Umfang, nach § 3 Nr. 7 mit 30 Prozent auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(2) Die Betreuung von Abschlussarbeiten und vergleichbaren Prüfungen kann unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwan-

des bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden in der Woche je Lehrkraft auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die jeweilige Rektorin oder der jeweilige Rektor.

§ 5

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrverpflichtung der jeweiligen Rektorin oder des jeweiligen Rektors beträgt vier Lehrveranstaltungsstunden in der Woche. Sie kann auf Antrag von der Aufsichtsbehörde bis auf null Lehrveranstaltungsstunden in der Woche ermäßigt werden.

(2) Die Lehrverpflichtung der Vertretung der jeweiligen Rektorin oder des jeweiligen Rektors kann auf Antrag von der Aufsichtsbehörde bis auf vier Lehrveranstaltungsstunden in der Woche ermäßigt werden, soweit dies für die Wahrnehmung der Vertretungsaufgaben erforderlich ist.

(3) Zur Wahrnehmung der mit der Fachbereichsleitung verbundenen Aufgaben stehen je Fachbereich acht Lehrveranstaltungsstunden in der Woche für eine Ermäßigung der Lehrverpflichtungen zur Verfügung.

(4) Zur Wahrnehmung der mit der Abteilungsleitung verbundenen Aufgaben stehen den Abteilungen der Fachbereiche bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden in der Woche für eine Ermäßigung der Lehrverpflichtungen zur Verfügung.

(5) Für die Wahrnehmung von Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben oder weiteren Aufgaben und Funktionen, insbesondere für die Leitung und Verwaltung von zentralen Einrichtungen der Verwaltungsfachhochschulen, kann die Lehrverpflichtung ermäßigt werden. Voraussetzung für eine Ermäßigung aufgrund der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben ist, dass diese von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Wahrnehmung zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastungen nicht zumutbar ist. Die Ermäßigung soll 25 Prozent, im Fall der Wahrnehmung von Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben 50 Prozent der Lehrverpflichtung nicht überschreiten. Insgesamt dürfen die Ermäßigungen nach Satz 1 sieben Prozent der Lehrverpflichtungen aller hauptamtlichen Lehrkräfte nicht überschreiten.

(6) Liegen mehrere Ermäßigungsvoraussetzungen nach Abs. 3 bis 5 vor, soll die Lehrtätigkeit im Einzelfall während eines Semesters bzw. Studienhalbjahres 50 Prozent der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(7) Über die Ermäßigung nach Abs. 3 bis 5 entscheidet die jeweilige Rektorin oder der jeweilige Rektor.

*) FFN 324-57

§ 6

Schwerbehinderte Menschen

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann im Einzelfall auf Antrag von der jeweiligen Rektorin oder dem jeweiligen Rektor bei einem Grad der Behinderung von mindestens

1. 50 um bis zu 12 Prozent,
2. 60 um bis zu 15 Prozent,
3. 70 um bis zu 18 Prozent,
4. 80 um bis zu 21 Prozent,
5. 90 um bis zu 25 Prozent,
6. 100 um bis zu 30 Prozent

ermäßigt werden. Die Ermäßigung ist je nach der Art der Behinderung zu befristen. Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 Lehrveranstaltungsstunden, werden diese aufgerundet.

§ 7

Befreiung zur Ausübung besonderer Tätigkeiten in der Berufspraxis oder Forschung

Auf Antrag können hauptamtliche Lehrkräfte in Abständen von etwa fünf Jahren für die Dauer von bis zu sechs Monaten, in besonderen Ausnahmefällen auch länger, von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit werden, um Tätigkeiten in der Berufspraxis oder Forschung auszuüben. Über den Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. September 2022

Der Hessische Minister der Finanzen

Boddenberg

**Fünfte Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter*)
Vom 12. September 2022**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung,
3. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 der Abgabenordnung jeweils in Verbindung mit
 - a) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. a der Delegationsverordnung,
 - b) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. b der Delegationsverordnung,
 - c) § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d der Delegationsverordnung,
 - d) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e und Nr. 2 Buchst. d der Delegationsverordnung,
 - e) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f der Delegationsverordnung,
 - f) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e der Delegationsverordnung,
 - g) § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i der Delegationsverordnung,
 - h) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h der Delegationsverordnung,
 - i) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g der Delegationsverordnung,
 - j) § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j der Delegationsverordnung,
 - k) § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. k der Delegationsverordnung,
 - l) § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. n der Delegationsverordnung,
4. des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 426),

verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten
der hessischen Finanzämter

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2021 (GVBl. S. 708), wird wie folgt geändert:

*) Ändert FFN 40-28

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 21 wird wie folgt gefasst:
 „21. des Finanzamtes Kassel mit Sitz in Kassel den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel,“
- b) Nr. 22 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nr. 23 bis 33 werden die Nr. 22 bis 32.
- d) Die bisherige Nr. 34 wird Nr. 33 und wie folgt gefasst:
 „33. des Finanzamtes Wiesbaden mit Sitz in Wiesbaden die Stadt Wiesbaden.“
- e) Die bisherige Nr. 35 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „zuständig“ die Wörter „– vorbehaltlich Satz 5 –“ eingefügt.
- b) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Finanzamt Wiesbaden I“ durch „Finanzamt Wiesbaden, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
 „In Fällen, in denen durch einen Vorgang im Sinne der §§ 20 und 25 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), einschließlich der Fälle nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056), eine Sperrfrist nach § 22 des Umwandlungssteuergesetzes ausgelöst wird, sind Satz 1 und 2 erst nach Vorlage des nach § 22 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes letztmalig zu erbringenden Nachweises an das zuständige Finanzamt anzuwenden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a werden die Wörter „Alsfeld-Lauterbach,“ und „Fulda,“ gestrichen.
- bb) In Buchst. b wird die Angabe „I“ gestrichen, wird das Komma nach dem Wort „Michelstadt“ durch das Wort „und“ ersetzt und wird die Angabe „und Wiesbaden II“ gestrichen.
- cc) In Buchst. c wird die Angabe „II-Hofgeismar“ gestrichen, werden nach dem Wort „Finanzämter“ die Wörter „Alsfeld-Lauterbach,“ eingefügt, wird nach dem Wort „Höchst,“ das Wort „Fulda,“ eingefügt, wird die Angabe „Kassel I,“ gestrichen und wird das Komma nach dem Wort „Frankenberg“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a wird die Angabe „Finanzamt Kassel I“ durch die Wörter

„Finanzamt Kassel“ ersetzt und wird die Angabe „Kassel II-Hofgeismar,“ gestrichen.

- bb) In Buchst. b werden die Angabe „Finanzamt Wiesbaden II“ durch die Wörter „Finanzamt Wiesbaden“ und das Komma nach den Wörtern „Rheingau-Taunus“ durch das Wort „und“ ersetzt und wird die Angabe „und Wiesbaden I“ gestrichen.

c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a wird die Angabe „Kassel I, Kassel II-Hofgeismar“ durch das Wort „Kassel“ ersetzt.
- bb) In Buchst. b wird die Angabe „, Wiesbaden I und Wiesbaden II“ durch die Wörter „und Wiesbaden“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056),“ wird gestrichen.

- bb) In Nr. 5 werden die Angabe „I“, „Kassel II – Hofgeismar,“ und „jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,“ gestrichen.

cc) Nr. 6 wird aufgehoben.

- dd) Die bisherigen Nr. 7 und 8 werden die Nr. 6 und 7.

- ee) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8, die Angaben „I“ und „, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt“ werden gestrichen und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

- ff) Die bisherige Nr. 10 wird aufgehoben.

gg) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für optierende Gesellschaften im Sinne des Satz 1 bleibt für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen und der Gewerbesteuer das bisherige Finanzamt zuständig, soweit Besteuerungszeiträume vor Anwendung der Körperschaftsbesteuerung betroffen sind; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall der Rückoption nach § 1a Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abweichend von Abs.1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und wird die Angabe „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ durch „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- c) In Abs. 7 Nr. 6 wird die Angabe „10. August 2021 (BGBl. I S. 3483)“ durch „19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911)“ ersetzt.
- d) In Abs. 9 wird die Angabe „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ durch „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)“ ersetzt
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 2 werden als Nr. 3 und 4 eingefügt:
- „3. das Finanzamt Hofheim am Taunus für die Finanzämter Rheingau-Taunus und Wiesbaden,
4. das Finanzamt Kassel für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen und Schwalm-Eder,“
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nr. 4 und 5 werden aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 4.
- cc) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 5 und das Komma nach dem Wort „beginnt“ wird durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Die bisherigen Nr. 8 und 9 werden aufgehoben.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und das Komma nach der Angabe „Offenbach am Main I“ gestrichen.
- c) Die bisherige Nr. 4 wird aufgehoben.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „I, Wiesbaden II“ gestrichen.
- b) In Nr. 2 werden die Angaben „II-Hofgeismar“ und „Kassel I,“ gestrichen.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 werden die Angaben „I“ und „jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,“ gestrichen.
- bb) Nr. 5 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden die Nr. 5 und 6.
- dd) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7, die Angaben „I“ und „, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt“ werden gestrichen und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- ee) Die bisherige Nr. 9 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden die Angaben „I“ und „für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt“ gestrichen und wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 werden die Angaben „I“ und „Kassel II-Hofgeismar,“ gestrichen.
- bb) In Nr. 5 werden die Angaben „I“ und „und Wiesbaden II“ gestrichen und das Komma nach den Wörtern „Hofheim am Taunus“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 wird die Angabe „I, Kassel II-Hofgeismar“ gestrichen.
- bb) In Nr. 4 wird die Angabe „, Wiesbaden I und Wiesbaden II“ durch die Wörter „und Wiesbaden“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 werden die Angaben „I“ und „jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,“ gestrichen.
- bb) Nr. 5 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden die Nr. 5 und 6.
- dd) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7, die Angaben „I“ und „, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt“ werden gestrichen und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- ee) Die bisherige Nr. 9 wird aufgehoben.
- f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 werden die Angaben „II-Hofgeismar“ und „Kassel I,“ gestrichen.
- bb) In Nr. 5 werden die Angaben „I“ und „und Wiesbaden II“ gestrichen und das Komma nach den Wörtern „Hofheim am Taunus“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- g) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden die Angaben „I“ und „jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,“ gestrichen.
- bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden die Nr. 4 und 5.
- dd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6, die Angaben „I“ und „, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt“ werden gestrichen und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- ee) Die bisherige Nr. 8 wird aufgehoben.
10. In § 15 wird die Angabe „II“ gestrichen.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Angaben „II-Hofgeismar“ und „Kassel I,“ gestrichen.

bb) In Nr. 6 werden die Angaben „I“ und „und Wiesbaden II“ gestrichen und das Komma nach den Wörtern „Hofheim am Taunus“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „II-Hofgeismar“ gestrichen.

12. In § 19 wird die Angabe „I“ gestrichen.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 werden die Angaben „Kassel I“ und „II-Hofgeismar“ gestrichen.

bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. vom Finanzamt Limburg-Weilburg für die Finanzämter Rheingau-Taunus und Wiesbaden sowie hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Rheingau-Taunus für das Finanzamt Hofheim am Taunus und hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Wiesbaden für das Finanzamt Hofheim am Taunus, es sei denn, es handelt sich um

a) eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder

b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1,“

cc) In Nr. 9 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Fulda“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf“ die Wörter „und hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Schwalm-Eder für das Finanzamt Kassel“ eingefügt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ durch „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und das Komma nach der Angabe „Main II“ wird durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Abs. 1 werden die dort genannten Aufgaben hinsichtlich der Lohnsteuer für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Bezirk des

1. Finanzamts Alsfeld-Lauterbach vom Finanzamt Alsfeld-Lauterbach für das Finanzamt Fulda,

2. Finanzamts Dillenburg vom Finanzamt Dillenburg für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf,

3. Finanzamts Eschwege-Witzenhausen vom Finanzamt Eschwege-Witzenhausen für das Finanzamt Kassel,

4. Finanzamts Hersfeld-Rotenburg vom Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für das Finanzamt Fulda,

5. Finanzamts Korbach-Frankenberg vom Finanzamt Korbach-Frankenberg für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf,

6. Finanzamts Rheingau-Taunus vom Finanzamt Rheingau-Taunus für das Finanzamt Hofheim am Taunus,

7. Finanzamts Schwalm-Eder vom Finanzamt Schwalm-Eder für das Finanzamt Kassel,

8. Finanzamts Wiesbaden vom Finanzamt Wiesbaden für das Finanzamt Hofheim am Taunus

wahrgenommen, es sei denn, es handelt sich bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder um Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1.“

15. In § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Satz 1 wird die Angabe „II-Hofgeismar“ jeweils gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. September 2022

Der Hessische Minister der Finanzen

Boddenberg

**Verordnung zur Regelung der gemeinsamen Berufsausübung
der Notarinnen und Notare*)****Vom 13. September 2022**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146), in Verbindung mit § 2 Abs. 1a der Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2022 (GVBl. S. 426), verordnet der Minister der Justiz:

§ 1

(1) Die Verbindung von Notarinnen und Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung bedarf der Genehmigung. Diese kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege, insbesondere im Hinblick auf die örtlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten, es gebieten. Die Erfordernisse einer geord-

neten Rechtspflege stehen der Erteilung der Genehmigung entgegen, wenn sich mehr als zwei Notarinnen und Notare zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden.

(3) Zuständig für die Genehmigung ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Vor der Entscheidung ist die Notarkammer zu hören.

(4) Die Beendigung der Verbindung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung entsprechend.

(6) Verbindungen nach § 9 Abs. 2 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. September 2022

Der Hessische Minister der Justiz

Prof. Dr. Poseck

*) FFN 27-22

Erlass
zur Änderung des Erlasses über die Stiftung
der Pflegemedaille des Landes Hessen*)
Vom 12. September 2022

Art. 1

In Art. 6 des Erlasses über die Stiftung der Pflegemedaille des Landes Hessen vom 6. November 2009 (GVBl. I S. 500), geändert durch Erlass vom 6. November 2014 (GVBl. S. 276), wird die Angabe „und mit Ablauf der 31. Dezember 2022 außer Kraft“ gestrichen.

Art. 2

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. September 2022

Die Hessische Ministerpräsident

Rhein

*) Ändert FFN 17-37

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. November 2022	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
21.11.22	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung <i>Ändert FFN 85-78</i>	646
17.11.22	Dritte Verordnung zur Änderung der EAH-Datenübermittlungsverordnung..... <i>Ändert FFN 304-33</i>	647
15.11.22	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaV)..... <i>FFN 361-130</i>	648
15.11.22	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter..... <i>Ändert FFN 40-28</i>	656

**Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung*)
Vom 21. November 2022**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 Nr. 3 und Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Satz 1 und 2 Nr. 2 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), jeweils in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 13a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 3 und Abs. 6 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung vom 16. Dezember 2020 (GVBl. S. 964) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung; BAnz AT 10. November 2020 B4)“ durch „AVV Gebietsausweisung vom 10. August 2022 (BAnz AT 16. August 2022 B2)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Form papierhaft“ durch „digitaler Form“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „das Geoportal Hessen (www.geoportal.hessen.de)“ durch „den Geobox-Viewer (https://geobox-i.de/GBV-HE/)“ ersetzt.“
- 2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „50“ durch „20“ ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „oder Kompost“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „können“ das Wort „überwiegend“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Betrieb“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt und wird die Angabe „Satz 1“ durch „Satz 3“ ersetzt.
- 4. In § 5 Satz 1 wird das Wort „bereitgestellte“ durch das Wort „bestimmte“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Rhein

Die Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Hinz

*) Ändert FFN 85-78

**Dritte Verordnung
zur Änderung der EAH-Datenübermittlungsverordnung*)
Vom 17. November 2022**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des EAH-Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716, 717), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218, 220), verordnet die Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Artikel 1

In § 2 Satz 2 der EAH-Datenübermittlungsverordnung vom 24. Dezember 2009 (GVBl. I S. 771), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung vom 19. November 2014 (GVBl. S. 303), wird die Angabe „2022“ durch „2032“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. November 2022

Die Hessische Ministerin
für Digitale Strategie und Entwicklung

Prof. Dr. Sinemus

*) Ändert FFN 304-33

Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaV)*

Vom 15. November 2022

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 11 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffe
- § 2 Allgemeine Anforderungen
- § 3 Zu- und Abfahrten
- § 4 Rampen
- § 5 Einstellplätze und Fahrgassen
- § 6 Lichte Höhe
- § 7 Tragende Wände, Pfeiler, Stützen, Decken, Dächer von Mittel- und Großgaragen
- § 8 Außenwände
- § 9 Trennwände, sonstige Innenwände, Tore und Einbauten
- § 10 Gebäudeabschlusswände
- § 11 Wände, Pfeiler, Stützen und Decken sowie Öffnungen in Trennwänden von Kleingaragen
- § 12 Rauchabschnitte, Brandabschnitte
- § 13 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen von Mittel- und Großgaragen
- § 14 Rettungswege
- § 15 Beleuchtung
- § 16 Lüftung
- § 17 Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzug
- § 18 Brandmeldeanlagen
- § 19 Betriebsvorschriften
- § 20 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen
- § 21 Bauvorlagen, Feuerwehrpläne
- § 22 Weitergehende Anforderungen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Begriffe

(1) Offene Garagen sind Garagen, die unmittelbar ins Freie führende nicht verschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, bei denen mindestens zwei sich gegenüberliegende Umfassungswände mit den ins Freie führenden Öffnungen nicht mehr als 70 m voneinander

entfernt sind, eine ständige Querlüftung vorhanden ist und im Brandfalle die Abführung von Wärme und Rauch nicht behindert wird.

(2) Offene Kleingaragen sind Kleingaragen, die unmittelbar ins Freie führende nicht verschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben.

(3) Geschlossene Garagen sind Garagen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht erfüllen.

(4) Oberirdische Garagen sind Garagen, deren Fußboden im Mittel nicht mehr als 1,50 m unter der Geländeoberfläche liegt.

(5) Automatische Garagen sind Garagen ohne Personen- und Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Garageneinstellplätzen befördert und ebenso zum Abholen an die Garagenausfahrt zurückbefördert werden.

(6) Ein Einstellplatz ist eine Fläche, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges in einer Garage oder auf einem Stellplatz dient.

(7) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garageneinstellplätze und der Verkehrsflächen. Die Nutzfläche einer automatischen Garage ist die Summe der Flächen aller Garageneinstellplätze. Einstellplätze auf Dächern (Dacheinstellplätze) und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(8) Es sind Garagen mit einer Nutzfläche

1. bis 100 m² Kleingaragen,
2. über 100 m² bis 1 000 m² Mittelgaragen,
3. über 1 000 m² Großgaragen.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) In Mittel- und Großgaragen sind Einstellplätze, Verkehrsflächen, Treppenräume und allgemein zugängliche Flächen so übersichtlich zu gestalten, dass sich alle Benutzerinnen und Benutzer gefahrlos orientieren können, auch wenn sie mit der Anlage nicht vertraut sind. Dies gilt insbesondere für Zu- und Ausgänge. Treppenräume und Aufzüge sind soweit möglich an den Außenwänden anzuordnen. Sie sollen großzügig bemessen und gut auffindbar sein. Für alle Bereiche, in denen sich Personen zu Fuß oder mit einem Rollstuhl bewegen, ist soweit möglich Tageslicht durch direkten Lichteinfall zu verwenden. Geschosshohe Glaselemente sollen Durchblicke in alle Benutzerräume ermöglichen. Parkstraßen sollen möglichst einbau- und stützenfrei sein. Wände, Decken und Fußböden sind aus hellen Materialien herzustellen oder mit hellen Anstrichen zu versehen. Beleuchtungskörper sind derart zu verteilen, dass dunkle und verschattete Bereiche ver-

*) FFN 361-130

mieden werden. Nichteinsehbare Bereiche sind zu vermeiden.

(2) Mittel- und Großgaragen müssen eine ausreichende Anzahl von barrierefreien Einstellplätzen haben; der Anteil dieser Einstellplätze bezogen auf die Gesamtzahl der Einstellplätze muss mindestens 3 Prozent betragen. Sie müssen barrierefrei erreichbar und sollen in der Nähe der Aufzüge angeordnet sein. In allgemein zugänglichen Mittel- und Großgaragen müssen die barrierefreien Einstellplätze ausschließlich Kraftfahrzeugen vorbehalten sein, die von schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a des Straßenverkehrsgesetzes oder entsprechender straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften genutzt werden; die Einstellplätze sind als solche kenntlich zu machen. Satz 1 bis 3 gelten für Stellplätze mit einer Gesamtfläche von mehr als 100 m² entsprechend.

(3) In allgemein zugänglichen Mittel- und Großgaragen müssen Einstellplätze für von Frauen geführte Kraftfahrzeuge und Einstellplätze für von Personen mit Kleinkindern genutzte Kraftfahrzeuge in angemessenem Umfang, mindestens jedoch jeweils 5 Prozent bezogen auf die Gesamtzahl der Einstellplätze, eingerichtet und als solche kenntlich gemacht werden. Die Einstellplätze nach Satz 1 und ihre Zugänge sind so zu gestalten, dass sie durch Aufsichtspersonen oder Videokameras einsehbar sind. Die Einrichtung von besonderen Frauenparkplätzen ist nicht erforderlich, wenn in der gesamten Garage die Anforderungen nach Satz 2 eingehalten werden.

(4) Bei der Anordnung von Garagen und der Herstellung von Stellplätzen, Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sind die Grundsätze des ökologisch orientierten Bauens zu beachten. Ebenerdige Stellplätze, Außenwände und nicht genutzte Dachflächen von Garagen sollen begrünt werden. Die begrünten Flächen sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzfläche stehen und mindestens 20 Prozent von dieser betragen, wenn die Nutzfläche über 100 m² beträgt.

§ 3

Zu- und Abfahrten

(1) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Dies gilt nicht für offene Kleingaragen, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen.

(2) Vor den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Anlagen, wie Schranken oder Toren, ist ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

(3) Die Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten vor Mittel- und Großgaragen müssen mindestens 2,75 m breit sein; der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m betragen. Für Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtssperren genügt eine Breite von 2,30 m. Breitere Fahrbahnen

sind in Kurven mit Innenradien von weniger als 10 m vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

(4) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben.

(5) Bei Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten ein mindestens 0,80 m breiter Gehweg erforderlich. Der Gehweg muss gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt werden.

(6) In den Fällen der Abs. 3 bis 5 sind die Dacheinstellplätze und die dazugehörigen Verkehrsflächen der Nutzfläche zuzurechnen.

(7) Für Zu- und Abfahrten von Stellplätzen gelten Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

§ 4

Rampen

(1) Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 Prozent geneigt sein; bei gewendelten Rampen ist die Neigung auf der Mittellinie der innersten Fahrspur zu messen. Die Breite der Fahrbahnen auf diesen Rampen muss mindestens 2,75 m, in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,50 m betragen. Gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von mindestens 3 Prozent haben. Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m betragen.

(2) Zwischen einer Rampe mit mehr als 10 Prozent Neigung und der öffentlichen Verkehrsfläche muss eine mindestens 3 m lange Fläche liegen, deren Neigung höchstens 5 Prozent beträgt.

(3) In Großgaragen müssen Rampen, die von Personen zu Fuß benutzt werden, einen mindestens 0,80 m breiten Gehweg haben, der gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt ist. An Rampen, die von Personen zu Fuß nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot hinzuweisen.

(4) Für Rampen von Stellplätzen gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Kraftbetriebene geneigte Hebebühnen sind keine Rampen.

§ 5

Einstellplätze und Fahrgassen

(1) Ein notwendiger Einstellplatz muss mindestens 5 m lang sein. Die Breite eines notwendigen Einstellplatzes muss mindestens betragen

1. a) 2,30 m, wenn keine Längsseite,

b) 2,40 m, wenn eine Längsseite,

c) 2,50 m, wenn jede Längsseite

des Einstellplatzes im Abstand bis zu 0,10 m durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist,

2. 3,50 m, wenn er als barrierefreier Einstellplatz nach § 2 Abs. 2 oder für von Personen mit Kleinkindern genutzte Kraftfahrzeuge nach § 2 Abs. 3 Satz 1 bestimmt ist.

Einstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen brauchen in den Fällen des Satz 2 Nr. 1 nur 2,30 m breit zu sein. Satz 1 und

2 gelten nicht für Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen und für diese Plattformen.

(2) Fahrgassen müssen, soweit sie unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Einstellplätzen dienen, hinsichtlich ihrer Breite mindestens die Anforderungen der folgenden Tabelle erfüllen; Zwischenwerte sind linear zu interpolieren:

Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse	Erforderliche Fahrgassenbreite bei einer Einstellplatzbreite von		
	2,30 m	2,40 m	2,50 m
90°	6,50 m	6,00 m	5,50 m
bis 45°	3,50 m	3,25 m	3,00 m

Vor kraftbetriebenen Hebebühnen müssen die Fahrgassen mindestens 8 m breit sein, wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.

(3) Fahrgassen müssen, soweit sie nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Einstellplätzen dienen, mindestens 2,75 m breit sein. Fahrgassen mit Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen mindestens 5 m breit sein.

(4) Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen sind in Fahrgassen zulässig, wenn

1. eine Breite der Fahrgassen von mindestens 2,75 m erhalten bleibt,
2. die Plattformen nicht vor kraftbetriebenen Hebebühnen angeordnet werden und
3. in Fahrgassen mit Gegenverkehr kein Durchgangsverkehr stattfindet.

(5) Die einzelnen Einstellplätze und die Fahrgassen sind durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Dies gilt nicht für

1. Kleingaragen ohne Fahrgassen,
2. Einstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen und
3. Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen.

Mittel- und Großgaragen müssen in jedem Geschoss leicht erkennbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrrichtungen und Ausfahrten haben.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 6

Lichte Höhe

Mittel- und Großgaragen müssen in zum Begehen bestimmten Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Dies gilt nicht für kraftbetriebene Hebebühnen. Die lichte Höhe in den

für Nutzerinnen und Nutzer zugänglichen Erschließungsbereichen der barrierefreien Stellplätze nach § 2 Abs. 2 muss 2,20 m betragen.

§ 7

Tragende Wände, Pfeiler, Stützen, Decken, Dächer von Mittel- und Großgaragen

(1) Bei Mittel- und Großgaragen müssen die tragende Wände, Pfeiler und Stützen, Decken über und unter Garagen oder zwischen Garagengeschossen feuerbeständig sein.

(2) Liegen Einstellplätze nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche, brauchen Wände, Pfeiler, Stützen und Decken nach Abs. 1

1. bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen nur feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu sein, soweit sich aus den §§ 30 und 34 der Hessischen Bauordnung keine weitergehenden Anforderungen ergeben, und
2. bei offenen Mittel- und Großgaragen in Gebäuden, die allein der Garagennutzung dienen, nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen.

(3) Wände, Pfeiler, Stützen und Decken nach Abs. 1 brauchen bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen auch mit Dacheinstellplätzen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient, nur feuerhemmend zu sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen.

(4) Wände, Pfeiler, Stützen und Decken nach Abs. 1 brauchen bei automatischen Garagen nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen, wenn das Gebäude allein als automatische Garage genutzt wird.

(5) Für befahrbare Dächer von Mittel- und Großgaragen gelten die Anforderungen an Decken.

(6) Bekleidungen und Dämmschichten unter Decken und Dächern müssen

1. bei Großgaragen aus nichtbrennbaren Baustoffen und
2. bei Mittelgaragen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen

bestehen. Bei Großgaragen dürfen Bekleidungen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen, wenn deren Bestandteile volumenmäßig überwiegend nichtbrennbar sind und deren Abstand zur Decke oder zum Dach höchstens 0,02 m beträgt.

§ 8

Außenwände

Außenwände von Mittel- und Großgaragen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Satz 1 gilt nicht für Außenwände von eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.

§ 9

Trennwände, sonstige Innenwände, Tore und Einbauten

(1) Trennwände zwischen Mittel- und Großgaragen und anders genutzten Räumen müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Wände zwischen Mittel- oder Großgaragen und anderen Gebäuden müssen mindestens feuerbeständig sein.

(2) In Mittel- und Großgaragen müssen sonstige Innenwände und Tore, Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksysteme, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Einbauten zur räumlichen Abgrenzung von Stellplätzen dürfen die Löscharbeiten und die Lüftung nach § 16 sowie den Rauch- und Wärmeabzug nach § 17 Abs. 3 nicht beeinträchtigen.

(3) Sofern Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen, können durch eine Garage auch Leitungsanlagen geführt werden, die nicht der Versorgung der Garage dienen.

§ 10

Gebäudeabschlusswände

Gebäudeabschlusswände im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung sind in Mittel- und Großgaragen als Brandwände auszuführen. Bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen genügen feuerbeständige Abschlusswände ohne Öffnungen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.

§ 11

Wände, Pfeiler, Stützen und Decken sowie Öffnungen in Trennwänden von Kleingaragen

(1) Für Kleingaragen sind tragende Wände, Pfeiler und Stützen und Decken ohne Feuerwiderstand zulässig. Für Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden gelten die Anforderungen der §§ 30 und 34 der Hessischen Bauordnung.

(2) Trennwände und Decken zwischen geschlossenen Kleingaragen und anderen Räumen oder Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein, soweit sich aus § 32 Abs. 3 sowie § 34 Abs. 1 und 2 der Hessischen Bauordnung keine weitergehenden Anforderungen ergeben. Öffnungen in Trennwänden müssen nach § 32 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Satz 1 und 2 gelten nicht für Trennwände und Abschlüsse in Trennwänden zwischen

1. offenen Kleingaragen und anders genutzten Räumen oder Gebäuden,
2. Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen und nicht mehr als 20 m² Grundfläche haben.

(3) Anstelle von Gebäudeabschlusswänden nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung genügen in Kleingaragen Wände ohne Öffnungen, die feuerhemmend sind

oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Für offene Kleingaragen ist eine Gebäudeabschlusswand nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung nicht erforderlich; dies gilt für angebaute Abstellräume mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche entsprechend.

(4) Geschlossenen Kleingaragen dürfen mit anderen Kleingaragen sowie nicht zur Garage gehörenden Räumen und mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen verbunden sein.

§ 12

Rauchabschnitte, Brandabschnitte

(1) Geschlossene Garagen, ausgenommen automatische Garagen, müssen durch mindestens feuerhemmende, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Wände in Rauchabschnitte unterteilt sein. Die Nutzfläche eines Rauchabschnittes darf

1. in oberirdischen geschlossenen Garagen höchstens 5 000 m² und
2. in sonstigen geschlossenen Garagen höchstens 2 500 m²

betragen; sie darf höchstens doppelt so groß sein, wenn die Garagen Sprinkleranlagen haben. Für Großgaragen, deren unterste Ebene nicht unter dem zweiten Untergeschoss liegt, können anstelle von Sprinkleranlagen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 eingebaut werden. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind so anzuordnen, dass eine gesundheitliche Gefährdung von Personen in Aufenthaltsräumen ausgeschlossen wird. Ein Rauchabschnitt darf sich auch über mehrere Geschosse erstrecken.

(2) Öffnungen in den Wänden nach Abs. 1 müssen mit selbstschließenden, rauchdichten Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen sein. Die Abschlüsse müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(3) Automatische Garagen müssen durch Brandwände in Brandabschnitte von höchstens 6 000 m³ Brutto-Rauminhalt unterteilt sein.

(4) § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung gilt nicht für Garagen.

§ 13

Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen von Mittel- und Großgaragen

(1) Flure, Treppenräume und Aufzugsvorräume, die nicht nur der Benutzung der Garage dienen, dürfen verbunden sein

1. mit geschlossenen Mittel- und Großgaragen nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken sowie mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen, die in Fluchtrichtung aufschlagen (Sicherheitsschleusen), und

2. mit offenen Mittel- und Großgaragen unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen.

Zwischen Sicherheitsschleusen und Fluren oder Treppenträumen sowie Aufzugsvorräumen genügen rauchdichte und selbstschließende Türen.

(2) Mittel- und Großgaragen dürfen mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Türen verbunden sein. Automatische Garagen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden nicht verbunden sein.

(3) Türen zu Treppenträumen, die Garagengeschosse in Mittel- und Großgaragen miteinander verbinden, müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

§ 14

Rettungswege

(1) Jede Mittel- und Großgarage muss in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben, die unmittelbar oder über notwendige Treppenträume ins Freie führen. In oberirdischen Mittel- und Großgaragen genügt ein baulicher Rettungsweg nach Abs. 2, wenn ein Ausgang ins Freie in höchstens 10 m Entfernung erreichbar ist. Einer von den zwei Rettungswegen nach Satz 1 darf über Rampen führen. Bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Einstellplätze im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, genügen notwendige Treppen als Rettungswege nach Satz 1.

(2) Von jeder Stelle einer Mittel- und Großgarage muss in demselben Geschoss mindestens ein Ausgang ins Freie, ein notwendiger Treppenraum oder, wenn ein Treppenraum nicht erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe in einer Entfernung von

1. höchstens 50 m bei offenen Mittel- und Großgaragen und
2. höchstens 30 m bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen

erreichbar sein. Die Entfernung ist in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile zu messen.

(3) In Mittel- und Großgaragen müssen dauerhafte und leicht erkennbare Hinweise auf die Ausgänge vorhanden sein. In Großgaragen müssen die zu den notwendigen Treppen oder zu den Ausgängen ins Freie führenden Wege auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen sowie an den Wänden durch beleuchtete Hinweise gekennzeichnet sein.

(4) Für Dacheinstellplätze gelten Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 15

Beleuchtung

(1) In Mittel- und Großgaragen muss eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein. Sie muss so beschaffen und mindestens in zwei Stufen derartig schaltbar sein, dass an allen Stellen der Nutzflächen und Rettungswege in der ersten Stufe eine Beleuchtungsstärke von mindestens einem Lux und in der zweiten Stufe von mindestens 20 Lux erreicht wird.

(2) In geschlossenen Großgaragen, ausgenommen eingeschossige Großgaragen mit festem Benutzerkreis, muss zur Beleuchtung der Rettungswege eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 16

Lüftung

(1) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen maschinelle Abluftanlagen haben, soweit nicht nach Abs. 6 und 7 eine natürliche Lüftung ausreicht. Sie müssen außerdem ausreichend große und so auf die Garage verteilte Zuluftöffnungen haben, dass alle Teile der Garage ausreichend belüftet und entlüftet werden. Die Abluftanlage ist so zu bemessen, einzurichten und zu betreiben, dass der Volumengehalt an Kohlenmonoxid in der Luft, gemessen über einen zusammenhängenden Zeitraum von einer Stunde in einer Höhe von etwa 1,50 m über dem Fußboden, unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 50 ppm (cm^3/m^3) beträgt. Dies gilt in der Regel als erfüllt, wenn die Abluftanlage bei Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, wie bei Wohnhausgaragen, mindestens 8 m^3 , bei anderen Garagen mindestens 16 m^3 Abluft in der Stunde je m^2 Garagennutzfläche abführen kann. Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr können über die Begrenzung des Volumengehaltes an Kohlenmonoxid nach Satz 3 hinaus technische Maßnahmen gefordert werden, die einen Betrieb der maschinellen Abluftanlagen in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen gewährleisten (frequenzabhängige Schaltung). Für Garagen oder Teile von Garagen mit regelmäßig außergewöhnlichen Verkehrsspitzen kann außerdem ein rechnerischer Nachweis der erforderlichen Abluftleistung verlangt werden.

(2) Maschinelle Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen die erforderliche Gesamtleistung erbringen. Jeder Ventilator einer maschinellen Abluftanlage muss aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an den andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden können. Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, dass sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbstständig einschaltet. Von Satz 1 bis 3 kann beim Einsatz von Impuls-Ventilationssystemen

abgewichen werden, wenn eine vergleichbare Betriebssicherheit des Systems sowie die Erfüllung der Anforderungen des Abs. 1 projektbezogen durch ein Gutachten einer für die Prüfung von Lüftungsanlagen nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 854, 927), anerkannten prüfsachverständigen Person nachgewiesen ist.

(3) Geschlossene Mittel- und Großgaragen sollen CO-Warnanlagen zur Messung von Kohlenmonoxid (CO) sowie zur Warnung und gegebenenfalls zur Regelung bei einem erhöhten Kohlenmonoxidgehalt der Luft haben. Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, dass bei Überschreitung eines Kohlenmonoxidgehaltes der Luft von 85 ppm für 15 Minuten über Lautsprecher oder durch Blinkzeichen mit deutlicher Aufschrift dazu aufgefordert werden kann, die Motoren der Kraftfahrzeuge abzuschalten. CO-Warnanlagen sind an eine Ersatzstromquelle anzuschließen.

(4) Ist mit der maschinellen Abluftanlage nach Abs. 1 und 2 eine ausreichende Lüftung aller Teile der Garage durch Zuluftöffnungen nicht gesichert, so muss außerdem eine maschinelle Zuluftanlage vorhanden sein. Für Zuluftventilatoren gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Räume innerhalb von Garagen, in denen Menschen für längere Zeit tätig sind und in die Kraftfahrzeugabgase eindringen können, müssen so zu lüften sein, dass die Anforderungen an Arbeitsräume erfüllt sind. Abfertigungsräume, Pfortnerlogen und ähnliche Räume müssen eigene maschinelle Zuluftanlagen haben, die das Zuströmen von Kraftfahrzeugabgasen verhindern. Für diese Anlagen genügt ein Zuluftventilator, wenn der Ausfall des Ventilators durch ein Warnsignal angezeigt wird.

(6) Für offene Garagen genügt die natürliche Lüftung. Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr reicht eine natürliche Lüftung aus, wenn Außenwände mit Lüftungsöffnungen einander gegenüberliegen, die in oberirdischen Garagen nicht weiter als 35 m, in eingeschossigen unterirdischen Garagen nicht weiter als 20 m voneinander entfernt sind, und wenn überall eine ständige Querlüftung gesichert ist. Die Lüftungsöffnungen müssen oberhalb der Geländeoberfläche liegen, nicht verschließbar sein und einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 600 cm² je Garageneinstellplatz haben. In Garagen, die nur die Tiefe eines Garageneinstellplatzes haben, sowie in Kleingaragen genügen Lüftungsöffnungen in den Außentüren mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 150 cm² je Garageneinstellplatz.

(7) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen, die nach Lage und Abmessungen den Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 2 nicht entsprechen, sind maschinelle Abluftanlagen nicht erforderlich, wenn im Einzelfall nach dem Gutachten einer für die Prüfung von Lüftungsanlagen nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigen-

verordnung anerkannten prüfsachverständigen Person zu erwarten ist, dass der Kohlenmonoxidgehalt der Luft in der Garage bei natürlicher Lüftung auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel, gemessen in einer Höhe von etwa 1,50 m über dem Fußboden über einen zusammenhängenden Zeitraum von einer Stunde, nicht mehr als 50 ppm betragen wird und wenn dies auf der Grundlage von Messungen, die nach Inbetriebnahme der Garage über einen Zeitraum von mindestens einem Monat durchzuführen sind, von einer für die Prüfung von Lüftungsanlagen nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung anerkannten prüfsachverständigen Person bestätigt wird.

(8) In allen Garagen müssen in genügender Zahl auffällige, dauerhafte Anschläge angebracht sein mit dem Wortlaut „Vorsicht bei laufenden Motoren! Vergiftungsgefahr!“.

(9) Die Abluftöffnungen maschineller Abluftanlagen in Mittel- und Großgaragen sind so anzuordnen, dass durch die Abluft für die Umgebung keine Gefahren oder unzumutbare Nachteile oder Belästigungen entstehen. Sie sind in der Regel über Dach anzuordnen.

(10) Abs. 1 bis 9 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 17

Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzug

(1) Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen wie halbstationäre Sprühwasser-Löschanlagen oder Leichtschäum-Löschanlagen müssen vorhanden sein

1. in geschlossenen Garagen mit mehr als 20 Einstellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen, wenn jeweils mehr als zwei Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können, und
2. in automatischen Garagen mit nicht mehr als 20 Einstellplätzen.

Die Art der Feuerlöschanlage ist im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.

(2) Selbsttätige Feuerlöschanlagen müssen vorhanden sein

1. in Geschossen von Großgaragen, wenn der Fußboden der Geschosse im Mittel mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt und das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient, und
2. in automatischen Garagen mit mehr als 20 Einstellplätzen.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Großgaragen, die keine Verbindung zu Geschossen mit anderer Nutzung haben.

(3) Geschlossene Großgaragen müssen für den erforderlichen Rauch- und Wärmeabzug

1. Öffnungen ins Freie haben, die insgesamt mindestens 1 000 cm² je Einstellplatz groß, von keinem Einstellplatz mehr als 20 m entfernt und im Decken- oder oberen Wandbereich angeordnet sind, oder

2. maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen haben, die sich bei Raucheinwirkung selbsttätig einschalten, mindestens für eine Stunde einer Temperatur von 300° C standhalten, deren elektrische Leitungsanlagen bei äußerer Brandeinwirkung für mindestens die gleiche Zeit funktionsfähig bleiben und die in der Stunde einen mindestens zehnfachen Luftwechsel gewährleisten; eine ausreichende Versorgung mit Zuluft muss vorhanden sein.

Beim Einsatz von Impuls-Ventilationssystemen als Bestandteil von maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ist die Wirksamkeit des Systems durch ein Gutachten einer für die Prüfung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung anerkannten prüfsachverständigen Person nachzuweisen.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Garagen mit selbsttätiger Feuerlöschanlage nach Abs. 2 und mit maschinellen Abluftanlagen nach § 16 Abs. 1, die mindestens 16 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen können.

(5) Großgaragen müssen in Geschossen, deren Fußboden im Mittel

1. entweder mehr als 4 m unter oder
2. mehr als 15 m über

der Geländeoberfläche liegt, in unmittelbarer Nähe jedes Treppenraumzuganges Wandhydranten an Steigleitungen nass oder nass/trocken haben.

§ 18

Brandmeldeanlagen

Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie mit Gebäudeteilen in Verbindung stehen, für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind. Für andere Mittel- und Großgaragen kann der Einbau von Brandmeldeanlagen verlangt werden, wenn dies nach Lage, Art und Größe der Garage erforderlich ist.

§ 19

Betriebsvorschriften

(1) In Mittel- und Großgaragen muss die allgemeine elektrische Beleuchtung nach § 15 Abs. 1 während der Nutzungszeit ständig mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens einem Lux eingeschaltet sein, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist.

(2) Maschinelle Lüftungsanlagen und CO-Warnanlagen müssen so instandgehalten werden, dass sie ständig betriebsbereit sind. CO-Warnanlagen müssen während der Nutzungszeit ständig eingeschaltet sein.

(3) In Mittel- und Großgaragen dürfen brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden. In Kleingaragen dürfen bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren und geeigneten Behältern aufbewahrt werden.

(4) Für die Einhaltung der Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 2 und der Vorgaben nach

Abs. 3 sind die Betreiberin oder der Betreiber zuständig.

§ 20

Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

(1) Kraftfahrzeuge dürfen in Treppenträumen, Fluren und Kellergängen nicht abgestellt werden.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen in sonstigen Räumen, die keine Garagen sind, nur abgestellt werden, wenn

1. a) das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller abgestellten Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12 l beträgt,
- b) Kraftstoff außerhalb der Kraftstoffbehälter abgestellter Kraftfahrzeuge nicht aufbewahrt wird und
- c) keine Zündquelle und keine leicht entzündlichen Stoffe vorhanden sind
- d) Abtrennungen durch Türen zu Räumen mit Feuerstätten oder leicht entzündlichen Stoffen vorhanden sind,
2. die abgestellten Kraftfahrzeuge Arbeitsmaschinen sind.

§ 21

Bauvorlagen, Feuerwehrpläne

(1) Die Bauvorlagen müssen soweit erforderlich zusätzliche Angaben enthalten, insbesondere über die

1. Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Einstellplätze und Fahrgassen,
2. Brandmelde- und Feuerlöschanlagen,
3. CO-Warnanlagen,
4. natürliche Lüftung und Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen,
5. maschinellen Lüftungsanlagen,
6. maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und
7. Sicherheitsbeleuchtung.

(2) Für Großgaragen können Feuerwehrpläne für den Einsatz der Feuerwehr verlangt werden.

§ 22

Weitergehende Anforderungen

Weitergehende Anforderungen als nach dieser Verordnung können zur Erfüllung des § 3 der Hessischen Bauordnung gestellt werden, soweit Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, deren Länge mehr als 5 m und deren Breite mehr als 2 m beträgt, oder wenn dies zur Gefahrenabwehr oder zur zweckentsprechenden Nutzung der Garagen durch Menschen mit Behinderungen erforderlich ist.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 21 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 3 maschinelle Lüftungsanlagen nicht oder so betreibt, dass der Höchstwert des Kohlenmonoxidgehaltes der Luft nach § 16 Abs. 1 Satz 3 überschritten wird,
2. entgegen § 19 Abs. 1 geschlossene Mittel- und Großgaragen nicht ständig oder nicht ausreichend beleuchtet.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. November 2022

Der Hessische Minister für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

AI-Wazir

**Sechste Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter*)
Vom 15. November 2022**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung,

verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeiten der hessischen
Finanzämter

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2022 (GVBl. S. 449), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe zu § 16a eingefügt:
„§ 16a Forschungsstelle Künstliche Intelligenz“
2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird als Nr. 2 eingefügt:
„2. das Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für das Finanzamt Wiesbaden, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,“
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
 - c) Als Nr. 4 wird angefügt:
„4. das Finanzamt Nidda für das Finanzamt Offenbach am Main II.“
3. Dem § 6 wird als Abs. 10 angefügt:
„(10) Für die Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art des Landes Hessen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Umsatzsteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuerzerlegung in diesen Fällen ist, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt, das Finanzamt Wiesbaden für alle Finanzämter zuständig.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als Nr. 1 wird eingefügt:

„1. das Finanzamt Bensheim für die Finanzämter Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau und Michelstadt,“

b) Die bisherige Nr. 1 und 2 werden die Nr. 2 und 3.

c) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:

„4. das Finanzamt Gießen für die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Friedberg (Hessen), Limburg-Weilburg und Wetzlar,“

d) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden die Nr. 5 bis 7.

5. Nach § 16 wird als § 16a eingefügt:

„§ 16a

Forschungsstelle Künstliche Intelligenz

Beim Finanzamt Kassel ist als Teil der Steuerfahndungsstelle eine Forschungsstelle Künstliche Intelligenz (FSKI) eingerichtet, die alle Finanzämter – unbeschadet deren Zuständigkeit im Übrigen – bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und Informationen unterstützt.“

6. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. vom Finanzamt Dieburg für die Finanzämter Darmstadt und Langen sowie hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Darmstadt für das Finanzamt Bensheim und hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Dieburg für das Finanzamt Bensheim es sei denn, es handelt sich um

a) eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder

b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1,“

b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. vom Finanzamt Limburg-Weilburg für die Finanzämter Rheingau-Taunus und Wiesbaden sowie hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Rheingau-Taunus für das Finanzamt Hofheim am Taunus, hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Wiesbaden für das Finanzamt Hofheim am Taunus und hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanz-

*) Ändert FFN 40-28

amts Limburg-Weilburg für das Finanzamt Gießen, es sei denn, es handelt sich um

- a) eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder
- b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1,“

c) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. vom Finanzamt Nidda für die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe und Friedberg (Hessen) sowie hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Bad Homburg vor der Höhe für das Finanzamt Gießen und hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Friedberg (Hessen) für das Finanzamt Gießen, es sei denn, es handelt sich um

- a) eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder
- b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1,“

7. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Abs. 1 werden die dort genannten Aufgaben hinsichtlich der Lohnsteuer für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Bezirk des

1. Finanzamts Alsfeld-Lauterbach vom Finanzamt Alsfeld-Lauterbach für das Finanzamt Fulda,
2. Finanzamts Bad Homburg vor der Höhe vom Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe für das Finanzamt Gießen,
3. Finanzamts Darmstadt vom Finanzamt Darmstadt für das Finanzamt Bensheim,
4. Finanzamts Dieburg vom Finanzamt Dieburg für das Finanzamt Bensheim,
5. Finanzamts Dillenburg vom Finanzamt Dillenburg für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf,
6. Finanzamts Eschwege-Witzenhausen vom Finanzamt Eschwege-Witzenhausen für das Finanzamt Kassel,

7. Finanzamts Friedberg (Hessen) vom Finanzamt Friedberg (Hessen) für das Finanzamt Gießen,

8. Finanzamts Groß-Gerau vom Finanzamt Groß-Gerau für das Finanzamt Bensheim,

9. Finanzamts Hersfeld-Rotenburg vom Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für das Finanzamt Fulda,

10. Finanzamts Korbach-Frankenberg vom Finanzamt Korbach-Frankenberg für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf,

11. Finanzamts Limburg-Weilburg vom Finanzamt Limburg-Weilburg für das Finanzamt Gießen,

12. Finanzamts Michelstadt vom Finanzamt Michelstadt für das Finanzamt Bensheim,

13. Finanzamts Rheingau-Taunus vom Finanzamt Rheingau-Taunus für das Finanzamt Hofheim am Taunus,

14. Finanzamts Schwalm-Eder vom Finanzamt Schwalm-Eder für das Finanzamt Kassel,

15. Finanzamts Wetzlar vom Finanzamt Wetzlar für das Finanzamt Gießen,

16. Finanzamts Wiesbaden vom Finanzamt Wiesbaden für das Finanzamt Hofheim am Taunus

wahrgenommen, es sei denn, es handelt sich bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder um Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1.“

8. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 15 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 16 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Als Nr. 17 wird angefügt:

„17. für Betriebe gewerblicher Art des Landes Hessen, das Finanzamt nach § 6 Abs. 10.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 3 und 8 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. November 2022

Der Hessische Minister der Finanzen

Boddenberg

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Januar 2023	Nr. 01
Tag	Inhalt	Seite
04.01.23	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter..... <i>Ändert FFN 40-28</i>	2
20.12.22	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2023 (Hessische Zulassungszahlenverordnung 2023) <i>Ändert FFN 70-312</i>	3
-	Berichtigung zur Verordnung zur Ausführung von Rechtsvorschriften des Bundes zur Gemeinsamen Agrarpolitik in Hessen und zur Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 21. Dezember 2022 (GVBl. S. 826)	8

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter*)**Vom 4. Januar 2023**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung,
3. des § 10 des Hessischen Online-Casinospielsteuergesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 626, 633)

verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2022 (GVBl. S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 folgende Angabe zu § 13a eingefügt:

„§ 13a Online-Casinospielsteuer“

2. Nach § 13 wird als § 13a eingefügt:

„§ 13a

Online-Casinospielsteuer

Für die Verwaltung der Online-Casinospielsteuer ist das Finanzamt Frankfurt am Main IV für alle Finanzämter zuständig, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Januar 2023

Der Hessische Minister der Finanzen

Boddenberg

*) Ändert FFN 40-28

**Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen
des Landes Hessen im Sommersemester 2023
(Hessische Zulassungszahlenverordnung 2023*)**

Vom 20. Dezember 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Für das Sommersemester 2023 werden für die Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester und von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

**1. für Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom oder Staatsexamen
(ohne Lehrämter)**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Hochschule Darmstadt										
Angewandte Sozialwissenschaften	0	90	0	90	0	90				
Architektur	0	180	0	180	0	180				
Betriebswirtschaftslehre	70	150	70	150	70	150				
Biotechnologie	0	70	0	80	0	75	0			
Energiewirtschaft	0	40	0	40	0	60	0			
Innenarchitektur	0	100	0	80	0	80				
Logistik-Management	0	60	0	60	0	60				
Onlinejournalismus	0	50	0	50	0	50	0			
Onlinekommunikation	0	80	0	80	0	75	0			
Soziale Arbeit	0	180	0	210	0	200				
Soziale Arbeit PLUS Migration und Globalisierung	0	30	0	20	0	20	0	15		
Soziale Arbeit PLUS Psychomotorik	0	48								
Technische Chemie	0	45	0	60	0	75	0			
Umweltingenieurwesen	0	70	0	70	0	80	0			
Wirtschaftsingenieurwesen	0	150	0	150	0	140	0			
Wirtschaftspsychologie	0	60	0	60	0	60				
b) Frankfurt University of Applied Sciences										
Architektur	67	67	67	67						
Bauingenieurwesen	70	70	70	70						
Betriebswirtschaft - Business Administration	80	80	80	80	80	80	80			
International Business Administration	36	36	36	36	36	36	36			
International Finance	43									
Soziale Arbeit	318									

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Soziale Arbeit: transnational	20									
Wirtschaftsrecht	81	81	81	81	81	81	81			
c) Hochschule Fulda										
Berufspädagogik Fach Gesundheit	0	50	0	50	0	50				
International Business & Management	40	40	40	40	40	40	40			
Physiotherapie	0	45	0	45	0	45	0	45		
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	60	0	60	0	60	0	60	0		
Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)	120	120	120	120	120	120	120			
d) Justus-Liebig-Universität Gießen										
Bewegung und Gesundheit	0	130	0	130						
Biologie	0	175	0	175						
Ernährungswissenschaften	0	115	0	115						
Kindheitspädagogik	0	135	0	135						
Lebensmittelchemie	0	44	0	34						
Medizin	180	175	175	175	160	155	155	155	155	155
Ökotrophologie	0	180	0	180						
Psychologie	0	150	0	150	0	150				
Rechtswissenschaft	180	320								
Tiermedizin	0	190	0	190	0	180	0	180	0	180
Umwelt und globaler Wandel	0	120	0	120						
Zahnmedizin	33	32	29	29	29	29	29	29	29	29
e) Technische Hochschule Mittelhessen										
Architektur	60	60	40	60	40	60				
Betriebswirtschaft	200	230	120	190	130	160	95			
Eventmanagement und -technik	0	95	0	93	0	100	0			
f) Universität Kassel										
Architektur	0	120	0	115	0	115				
Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung	0	75	0	75	0	70				
Psychologie	0	102	0	95	0	90				
Soziale Arbeit	0	330	0	330	0	330				
Stadtplanung/Regionalplanung	0	50	0	50	0	55				
g) Philipps-Universität Marburg										
Humanbiologie (Biomedical Science)	0	68	0	51	0	47				
Medienwissenschaft	0	55	0	50	0	45				
Medienwissenschaft Nebenfach-Kombination	0	20	0	20	0	20				

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Medizin	0	391	0	375	0	350	0	334	0	334
Pharmazie	90	140	80	125	75	120	70	115		
Psychologie	0	140	0	125	0	105				
Zahnmedizin	36	36	33	33	32	32	32	32	30	30
h) Hochschule RheinMain										
Architektur	60	60	60	60	45	55	35			
Business Administration	70	70	70	60	80	80				
Digital Business Management	55	55	50	50	50	50				
Gesundheitsökonomie	90	85	65	60	90	90				
Immobilienmanagement	0	65	0	65	0	65				
Innenarchitektur - Raum Inszenierung Design	28	28	30	30	30	30				
International Management	60	60	50	50	50	50	70	70		
International Media Management	25	25	25	25	0	0	0			
Media: Conception & Production	40	30	35	35	35	35				
Media Management	75	75	75	75	85	85	85			
Medieninformatik	0	66	0	55	0	55	0			
Soziale Arbeit	110	110	110	110	110	110	110			
Soziale Arbeit (BASA online)	35	35	35	35	35	35	35	35		
Soziale Arbeit - Bildung in Kindheit und Jugend	0	45	0	45	0	45	0			
Soziale Arbeit: Gesundheit, Soziales Recht und Soziales Management	100	100	100	100	0	0	0			
Soziale Arbeit (Teilzeit)	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Wirtschaftsinformatik	0	60	0	60	0	60	0			

2. für Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
a) Justus-Liebig-Universität Gießen										
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	110								
Lehramt an Förderschulen	0	210	0	210						
Lehramt an Grundschulen	0	220	0	220						
Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Ethik“	0	40	0	30						
Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Islamische Religion“	0	36	0	30						
b) Universität Kassel										
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	75	0	75	0	75	0	75	0	

Hochschule/Studiengang	Fachsemester								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lehramt an Grundschulen	0	240	0	240	0	240	0		

c) Philipps-Universität Marburg

Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	60	0	50	0	45	0	45	0
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	0								

3. für Studiengänge mit Abschluss Master

Hochschule/Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6

a) Hochschule Darmstadt

Wirtschaftsingenieurwesen (3 Semester)	35	35	35			
Wirtschaftsingenieurwesen (4 Semester)	15	15	15	15		
Wirtschaftspsychologie	0	30	0	30		

b) Frankfurt University of Applied Sciences

Psychoziale Beratung und Recht	60					
--------------------------------	----	--	--	--	--	--

c) Hochschule Fulda

Accounting, Finance, Controlling	35	35	35			
Intercultural Communication and European Studies	0	40	0	40		
International Management	35	35	35			
Psychoziale Beratung und Therapie in der Sozialen Arbeit	0	20	0	20	0	
Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Gemeindepsychiatrie“	20	0	20	0	20	
Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Sozialraumentwicklung/Sozialraumorganisation“	20	0	20	0	20	
Supply Chain Management	0	25	0			

d) Justus-Liebig-Universität Gießen

Betriebswirtschaftslehre	125	95	85	140		
Ernährungswissenschaften	50	65				
Human Movement Analytics: Biomechanics, Motor Control and Learning	0	30				
Klinische Sportphysiologie und Sporttherapie	0	54				
Psychologie	0	60				
Psychologie mit dem Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie	0	90				
Umweltwissenschaften	50	30				

e) Universität Kassel

Klinische Psychologie und Psychotherapie	0	60	0	60		
--	---	----	---	----	--	--

Hochschule/Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Psychologie	0	30	0	30		
Wirtschaft, Psychologie und Management	0	30	0			
f) Philipps-Universität Marburg						
Biodiversität und Naturschutz	15					
Klinische Linguistik	0					
Klinische Psychologie und Psychotherapie	0	80	0	65		
Molecular and Cellular Biology	5					
Motologie und Psychomotorik	0					
Psychologie (2 Semester)	30	45				
Psychologie: Forschung und Anwendung (4 Semester)	0	30	0	25		
g) Hochschule RheinMain						
Media & Design Management	15	15	15			
Nachhaltige Mobilität	0	36	0			
Soziale Arbeit	40	0	40			
Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Bildung	33	0	33	0	0	

§ 2

Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

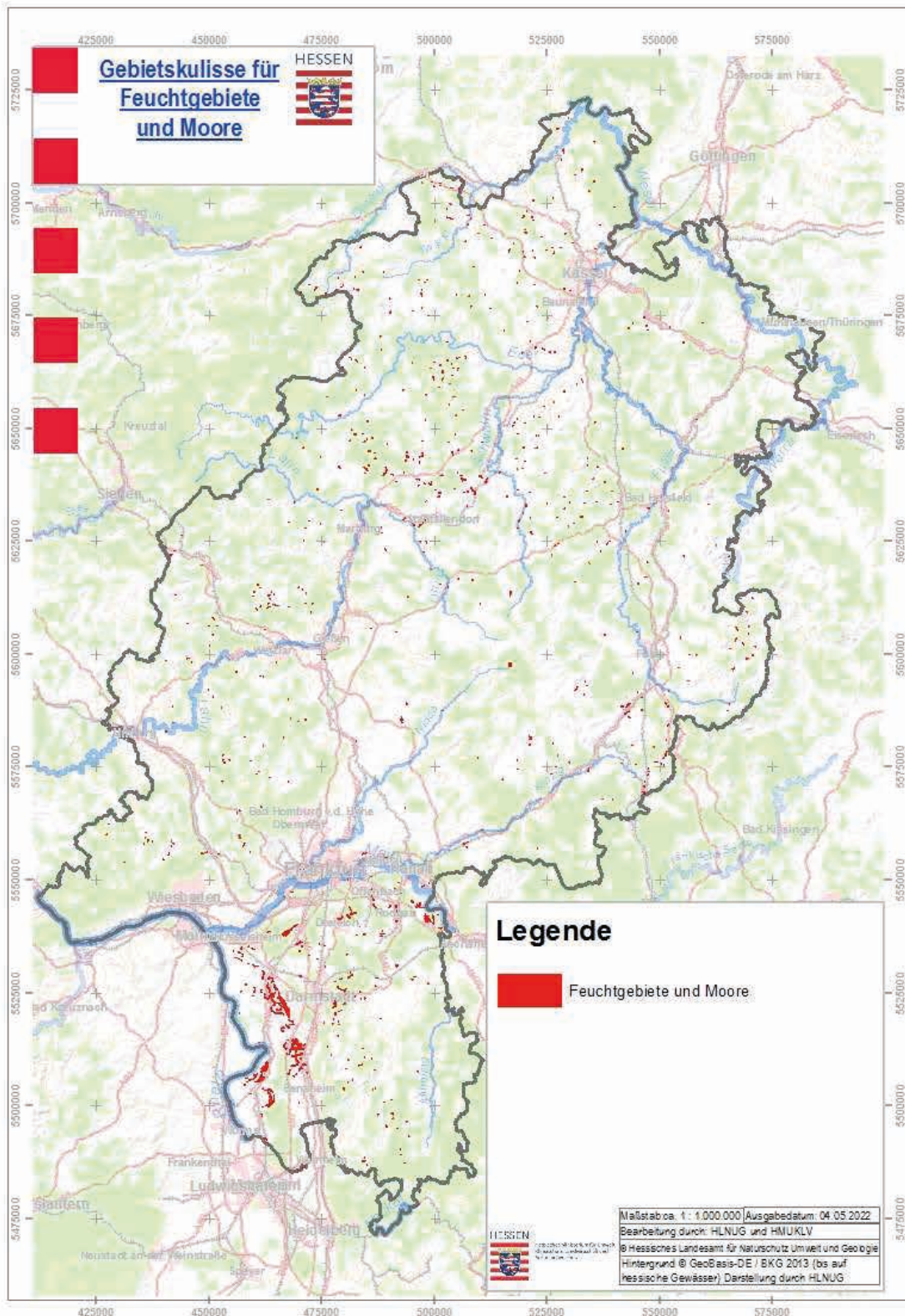
Wiesbaden, den 20. Dezember 2022

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dorn - Rancke

**Berichtigung zur
Verordnung zur Ausführung von Rechtsvorschriften des Bundes
zur Gemeinsamen Agrarpolitik in Hessen
und zur Aufhebung von Rechtsvorschriften
Vom 21. Dezember 2022 (GVBl. S. 826)**

In Art. 2 ist die als Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 ausgewiesene Übersichtskarte durch die nachstehende Übersichtskarte zu ersetzen.



Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Oktober 2023	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
17.10.23	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden <i>Hebt auf FFN 37-50</i>	694
28.09.23	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz <i>Ändert FFN 24-40</i>	695
17.10.23	Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung und zur Änderung der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen <i>Ändert FFN 83-60, 89-3</i>	696
10.10.23	Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden im Sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht (ZustVOVerwBeh) ... <i>FFN 37-58</i>	699
02.10.23	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter..... <i>Ändert FFN 40-28</i>	700
12.10.23	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugkostengesetz im Geschäftsbereich des Hessischen Rechnungshofs <i>FFN 323-179</i>	703

Hinweis auf die elektronische Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ab 1. Januar 2024

Nach § 3 Satz 1 des Hessischen Verkündungsgesetzes (HVerkG) vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473) wird die Papiaerausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen ab dem 1. Januar 2024 durch eine elektronische Fassung abgelöst. Diese amtliche elektronische Fassung steht ab diesem Zeitpunkt jederzeit kostenlos auf der Internetseite www.verkuendung.hessen.de zur Verfügung. Ab dem 15. Dezember 2023 besteht die Möglichkeit, sich über die vorgenannte Internetseite für einen kostenlosen Newsletter anzumelden, der automatisch über jede neue Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen informiert.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden*)

Vom 17. Oktober 2023

Aufgrund des § 7a des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in Verbindung mit § 219 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden vom 17. September 2007 (GVBl. I S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2012 (GVBl. S. 449), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Oktober 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister des
Innern und für Sport

Beuth

*) Hebt auf FFN 37-50

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz*)**Vom 28. September 2023**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 9. Dezember 2009 (GVBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 56 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie von Notarinnen und Notaren begangen werden, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt,“

2. In Nr. 2 wird die Angabe „1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3728)“ durch die Angabe „23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. September 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister der Justiz

Prof. Dr. Poseck

*) Ändert FFN 24-40

Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung und zur Änderung der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Vom 17. Oktober 2023

Aufgrund des

1. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
 2. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73),
 3. § 6 Abs. 2, 6 und 7, § 6a Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 7e Abs. 3, § 22g Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752),
 4. § 28 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
- verordnet die Landesregierung,
5. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 635),
 6. § 3 Abs. 4, § 3b Abs. 4 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5, § 12 Abs. 3 bis 5, § 17 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 22a Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 4 und 5, § 24 Abs. 5, § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Weinggesetzes, jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Weinggesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 362),
 7. § 6 Abs. 3 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
 8. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein in der Fassung vom 28. Mai 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1997 (GVBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 68),

9. § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 32c Abs. 2 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1873), jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Weinggesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
10. § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1, § 29 Abs. 3, § 31 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1873), jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Weinggesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,

verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, im Fall der Nr. 5 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1¹⁾

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2022 (GVBl. S. 407), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Bestimmung, Abgrenzung und Darstellung der Anbaugebiete“
 - b) Die Angabe zu § 5a wird wie folgt gefasst:
„§ 5a Genehmigungsfreie Pflanzungen“
 - c) Die Angabe zu § 5b wird gestrichen.
 - d) Die Angabe zu § 6a wird gestrichen.
 - e) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Bestimmung, Abgrenzung und Darstellung der Anbaugebiete

(Zu § 3 des Weinggesetzes und § 2 der Weinverordnung)“

¹⁾ Ändert FFN 83-60

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „16. Juli 2022“ durch „28. Oktober 2023“ und die Angabe „im Maßstab 1:5000“ durch das Wort „grafisch“ ersetzt.
- c) Als Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Die örtliche Lage der bestimmten Anbauggebiete wird auch in einem digitalen System dargestellt. Die bestimmten Anbauggebiete sind über den GeoBox-Viewer (<https://geobox-i.de/GBV-HE/>) einsehbar.“
3. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „2021/1007 der Kommission vom 18. Juni 2021 (ABl. EU Nr. L 222 S. 8)“ durch „2022/2567 vom 13. Oktober 2022 (ABl. EU Nr. L 330 S. 139)“ ersetzt.
4. § 5a wird aufgehoben.
5. § 5b wird § 5a und in Abs. 1 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 58 S. 1, 2019 Nr. L 120 S. 34), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/840 (ABl. EU Nr. L 138 S. 74)“ durch „(ABl. EU 2018 Nr. L 58 S. 1, 2019 Nr. L 120 S. 34), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/2566 vom 13. Oktober 2022 (ABl. EU Nr. L 330 S. 134)“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 43 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ durch „Art. 58 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1, 2022 Nr. L 181 S. 35, Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 vom 15. Februar 2022 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1)“ ersetzt.
7. § 6a wird § 7.
8. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Als Abs. 4 bis 6 werden angefügt:
- „(4) Die Betriebe sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres ihre Traubenernte und Weinerzeugung zu melden.
- (5) Für Erzeugerzusammenschlüsse gelten Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 mit der Maßgabe, dass anstelle der Betriebe die Erzeugerzusammenschlüsse für ihre Mitglieder meldepflichtig sind; dies gilt in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nur bezüglich der Rebflächen, deren Trauben die Mitglieder vollständig abzuliefern haben.
- (6) Für die Mitteilungen und Meldungen nach den Abs. 2 bis 5 sind die von der zuständigen Behörde ausgegebenen Formblätter zu verwenden.“
9. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „5“ durch „4“ ersetzt.
10. In der Überschrift des § 10 wird die Angabe „Nr. 1“ durch „Nr. 2“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „2018/273“ die Angabe „sowie durch die Angaben aus der Anzeige über das Inverkehrbringen nach Abs. 3“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) Das Inverkehrbringen von Landwein sowie von Rebsorten- und Jahrgangswein in Verkaufsverpackungen ist der zuständigen Behörde unter Vorlage einer Handelsanalyse vorab anzuzeigen.“
12. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Wörter „und alle außerhalb der bestimmten Anbauggebiete und Landweingebiete in Hessen belegenen Rebflächen“ eingefügt.
13. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den hessischen Anbaugebieten“ durch das Wort „Hessen“ ersetzt.
14. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. c wird die Angabe „5b“ durch „5a“ ersetzt.
- bb) Buchst. f wird wie folgt gefasst:
- „f) Entgegennahme der Mitteilungen und Meldungen nach § 8a Abs. 2 bis 5“
- b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchst. b wird aufgehoben.
- bb) Die Buchst. c bis e werden die Buchst. b bis d.
- cc) Buchst. f wird Buchst. e und die Angabe „16. März 2010 (BGBl. I S. 282)“ wird durch „24. November 2020 (BGBl. I S. 2540)“ ersetzt.
- dd) Buchst. g wird Buchst. f.
- c) Als neue Nr. 8 wird eingefügt:
- „8. zuständige Stelle für die Durchführung des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste auf dem Gebiet des Weinbaus und der Kellerwirtschaft nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2021/2115,“
- d) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.
15. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „und 3“ durch „bis 5“ ersetzt.
16. § 21 wird wie folgt gefasst:
- „Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

17. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3.10 wird aufgehoben.
- b) Die Nr. 3.11 bis 3.59 werden die Nr. 3.10 bis 3.58.
- c) Als Nr. 3.59 bis 3.76 werden angefügt:

„3.59	Winkel	Schloss Vollrads	Hasensprung	Bellersweg
3.60	Winkel	Winkel	Schloßberg	Greiffenberg
3.61	Winkel	Schloss Vollrads	Gutenberg	Lett
3.62	Winkel	Schloss Vollrads	Hasensprung	Planker
3.63	Winkel	Schloss Vollrads	Schloßberg	Planker
3.64	Hochheim	Hochheim	Hofmeister	Im Falkenberg
3.65	Hochheim	Hochheim	Hölle	Im Falkenberg
3.66	Hochheim	Hochheim	Stein	Im Falkenberg
3.67	Oestrich	Schloss Reichhartshausen	Doosberg	Scharfenstein
3.68	Rauenthal	Rauenthal	Gehrn	Obere Wieshell
3.69	Rauenthal	Rauenthal	Langenstück	Obere Wieshell
3.70	Wicker	Wicker	Nonnberg	Vier Morgen
3.71	Bensheim	Bensheim	Hemsberg	Am Hahnberg
3.72	Bensheim	Bensheim	Hemsberg	Im langen Jakob
3.73	Bensheim	Bensheim	Höllberg	Auf dem Buberger
3.74	Assmannshausen	Assmannshausen	Höllenberg	Im Höllenberg
3.75	Hattenheim	Steinberg	Einzellagenfrei	Goldener Becher
3.76	Hattenheim	Steinberg	Einzellagenfrei	Zehntstück“

Artikel 2²⁾

Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 4 Abs. 1 des Gesetzes)“ durch „nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 1 des Gesetzes)“ durch „nach § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

- 2. In § 6 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes“ durch „§ 69 Abs. 1 Nr. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Oktober 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Die Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Hinz

²⁾ Ändert FFN 89-3

Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden im Sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht (ZustVOVerwBeh)*)

Vom 10. Oktober 2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 401) in Verbindung mit § 219 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Behördenorganisation

Dem Regierungspräsidium Gießen sind die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales nachgeordnet.

§ 2

Sitz und Zuständigkeitsbereich der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales

(1) Die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales haben ihren Sitz für

1. die Landkreise Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Bergstraße, den Odenwaldkreis und die Stadt Darmstadt in Darmstadt,
2. den Landkreis Offenbach, den Hochtaunuskreis und die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main in Frankfurt am Main,
3. die Landkreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg und den Main-Kinzig-Kreis in Fulda,

4. die Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf, den Lahn-Dill-Kreis, den Vogelsbergkreis und den Wetteraukreis in Gießen,
5. die Landkreise Kassel und Waldeck-Frankenberg, den Werra-Meißner-Kreis, den Schwalm-Eder-Kreis und die Stadt Kassel in Kassel,
6. den Landkreis Limburg-Weilburg, den Main-Taunus-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden in Wiesbaden.

(2) Die Zuständigkeiten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales für Angelegenheiten nach weiteren Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts und dem Schwerbehindertenrecht bleiben unberührt.

§ 3

Widerspruchsbehörde

In Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts ist das jeweils zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales Widerspruchsbehörde.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2023

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Beuth

*) FFN 37-58

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter*)

Vom 2. Oktober 2023

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung,
3. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. b der Delegationsverordnung,

verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2023 (GVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verwaltung der Steuern der natürlichen Personen mit Überschusseinkünften

(1) Für die Verwaltung der Steuern der unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen, die ausschließlich Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes erzielen und, sofern sie Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes sind, ausschließlich umsatzsteuerfreie Leistungen der Vermietung und Verpachtung erbringen, ist – vorbehaltlich der Abs. 2 und 5 – zuständig

1. das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach für die Finanzämter Frankfurt am Main II und Frankfurt am Main V-Höchst, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben D bis G beginnt,

2. das Finanzamt Dieburg für die Finanzämter Frankfurt am Main I und Frankfurt am Main V-Höchst, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben P bis R beginnt,
3. das Finanzamt Dillenburg für die Finanzämter Frankfurt am Main I und Frankfurt am Main V-Höchst, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit dem Buchstaben S beginnt,
4. das Finanzamt Eschwege-Witzenhausen für die Finanzämter Frankfurt am Main I und Frankfurt am Main V-Höchst, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben T bis Z beginnt,
5. das Finanzamt Gelnhausen für das Finanzamt Offenbach am Main I,
6. das Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für das Finanzamt Wiesbaden, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
7. das Finanzamt Korbach-Frankenberg für die Finanzämter Frankfurt am Main IV und Frankfurt am Main V-Höchst, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben H bis K beginnt,
8. das Finanzamt Limburg-Weilburg für das Finanzamt Wiesbaden, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
9. das Finanzamt Michelstadt für die Finanzämter Frankfurt am Main IV und Frankfurt am Main V-Höchst, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis O beginnt,
10. das Finanzamt Nidda für das Finanzamt Offenbach am Main II,
11. das Finanzamt Wetzlar für die Finanzämter Frankfurt am Main II und Frankfurt am Main V-Höchst, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis C beginnt.

Satz 1 gilt auch, wenn nicht mehr als eine gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Abgabenordnung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung auszuwerten ist oder nicht mehr als eine Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft vorliegt.

(2) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht, wenn durch die Verlagerung die Zuständigkeit für die Einkommensteuerfestsetzung und die gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Abgabenordnung zusammenfallen oder in den gesondert festzustellenden Einkünften Bauleistungen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes enthalten sind.“

(3) Abs. 1 gilt auch, wenn in dem jeweiligen Steuerfall Einkünfte nach § 17 des Einkommensteuergesetzes und damit Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes erzielt werden.

(4) Für die Einzelveranlagung von Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach § 26a des Einkommensteuergesetzes, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, ist das Finanzamt zuständig, welches im Falle einer Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zuständig wäre.

(5) In Fällen, in denen durch einen Vorgang im Sinne der §§ 20, 24 und 25 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), einschließlich der Fälle nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), eine Sperrfrist nach § 22 des Umwandlungssteuergesetzes ausgelöst wird, ist Abs. 1 erst nach Vorlage des nach § 22 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes letztmalig zu erbringenden Nachweises an das zuständige Finanzamt anzuwenden.

(6) In den Fällen, in denen nach einer Betriebsaufgabe, einer Betriebsveräußerung, einer Veräußerung des Mitunternehmeranteils oder der Auflösung einer Personengesellschaft eine Rücklage nach § 6b des Einkommensteuergesetzes beim ehemaligen Betriebsinhaber beziehungsweise auf Ebene des ehemaligen Gesellschafters zu überwachen ist, gilt Abs. 1 nicht für die Veranlagungszeiträume des Überwachungszeitraums.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931)“ durch „16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Erb-schaftsteuergesetzes“ durch die Wörter „Erb-schaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 7 Nr. 4 wird die Angabe „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050)“ durch „16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 Nr. 6 wird die Angabe „19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911)“ durch „22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51)“ ersetzt.
- c) In Abs. 9 wird die Angabe „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)“ durch „22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51)“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „einheitlichen“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 bis 3 tritt bei Begründung des Organschaftsverhältnisses erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den letzten vor der Begründung der Organschaft liegenden Veranlagungszeitraum ein. Abweichend von Satz 1 führt im Falle der Versagung der erstmaligen Anerkennung des Organschaftsverhältnisses das bisher zuständige Finanzamt das Besteuerungsverfahren fort, bis hierüber unanfechtbar entschieden wurde; die Entscheidung trifft das bisher zuständige Finanzamt.

(5) Bei Beendigung des Organschaftsverhältnisses endet die Zuständigkeit nach den Abs. 1 bis 3 erst nach erstmaliger Veranlagung des letzten Veranlagungszeitraums, für den die Organschaft anzuerkennen ist.

(6) Im Falle der Aberkennung eines zunächst anerkannten Organschaftsverhältnisses bleibt das in Abs. 1 bis 3 bezeichnete Finanzamt solange zuständig, bis über die Aberkennung oder Anerkennung des Organschaftsverhältnisses unanfechtbar entschieden wurde. Über die Aberkennung oder Anerkennung des Organschaftsverhältnisses entscheidet im Rahmen eines bislang anerkannten Organschaftsverhältnisses das in Abs. 1 bis 3 bezeichnete Finanzamt. Abs. 5 bleibt unberührt.

(7) Für Feststellungen gelten die Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 4 wird als neue Nr. 5 eingefügt:
„5. das Finanzamt Hanau für die Finanzämter Gelnhausen und Nidda,“
- b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
- c) Als neue Nr. 7 wird eingefügt:
„7. das Finanzamt Langen für die Finanzämter Offenbach am Main I und Offenbach am Main II,“
- d) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden die Nr. 8 und 9.

6. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Feststellung von Einheitswerten, Grundbesitzwerten und Grundsteuerwerten, Festsetzung von Grundsteuermessbeträgen

Für die Feststellung von Einheitswerten nach § 19 des Bewertungsgesetzes, die gesonderte Feststellung nach § 151 des Bewertungsgesetzes, die Feststellung von Grundsteuerwerten nach § 219 des Bewertungsgesetzes und die Festsetzung von Grundsteuermessbeträgen nach § 4 des Hessischen Grundsteuergesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVBl. S. 906) ist zuständig

1. das Finanzamt Frankfurt am Main III für die in der Stadt Frankfurt am Main,
2. das Finanzamt Offenbach am Main II für die in den Bezirken der Finanzämter Offenbach am Main II und Offenbach am Main I liegenden Grundstücke.“

7. In § 22 Abs. 3 werden die Wörter „Berlin Ost“ durch „Dienstort Kiel“ ersetzt.

8. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. vom Finanzamt Fulda für die Finanzämter Offenbach am Main I, Offenbach am Main II, Gelnhausen und Hanau sowie hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk der Finanzämter Offenbach am Main I und Offenbach am Main II für das Finanzamt Langen, es sei denn, es handelt sich um

a) eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder

b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1,“

b) In Nr. 8 werden die Wörter „Gießen und“ durch das Wort „Gießen,“ und wird das Wort „Gießen,“ durch die Wörter „Gießen und hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Nidda für das Finanzamt Hanau,“ ersetzt.

c) In Nr. 9 werden das Komma nach dem Wort „Fulda“ und die Wörter „hinsichtlich der Lohnsteuer für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Bezirk des Finanzamts Korbach-Frankenberg für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf“ gestrichen.

9. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 7 wird als neue Nr. 8 eingefügt:

„8. Finanzamts Gelnhausen vom Finanzamt Gelnhausen für das Finanzamt Hanau,“

b) Die bisherigen Nr. 8 bis 12 werden die Nr. 9 bis 13.

c) Als neue Nr. 14 bis 16 werden eingefügt:

„14. Finanzamts Nidda vom Finanzamt Nidda für das Finanzamt Hanau,

15. Finanzamts Offenbach am Main I vom Finanzamt Offenbach am Main I für das Finanzamt Langen,

16. Finanzamts Offenbach am Main II vom Finanzamt Offenbach am Main II für das Finanzamt Langen,“

d) Die bisherigen Nr. 13 bis 16 werden die Nr. 17 bis 20.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Oktober 2023

Der Hessische Minister der Finanzen

Boddenberg

**Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Hessischen
Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im
Geschäftsbereich des Hessischen Rechnungshofs*)**

Vom 12. Oktober 2023

Aufgrund

1. des § 22 Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582),
2. des § 14 Nr. 1 und 5 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
3. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140),

verordnet der Präsident des Hessischen Rechnungshofs:

§ 1

Dem Regierungspräsidium Kassel werden für die Mitglieder des Hessischen Rechnungshofs und für die Bediensteten im Geschäftsbereich des Hessischen Rechnungshofs folgende Befugnisse übertragen:

1. die Erstattung von Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz,
2. die Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
3. die Gewährung von Umzugskostenvergütung sowie
4. über Widersprüche nach Nr. 1 bis 3 zu befinden, soweit der Hessische Rechnungshof die Entscheidung nicht selbst getroffen hat.

§ 2

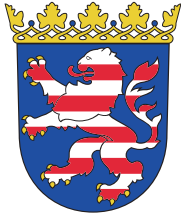
Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Oktober 2023

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

Dr. Wallmann

*) FFN 323-179



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 27. Februar 2024

Nr. 5

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter^{*)}

Vom 22. Februar 2024

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung,
3. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d der Delegationsverordnung

verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2023 (GVBl. S. 700) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 9 und 10 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 9 (aufgehoben)
 - § 10 (aufgehoben)“.

^{*)} Ändert FFN 40-28

- b) Die Angabe zu § 16a wird wie folgt gefasst:
- „§ 16a Verwaltungsdigitalisierung und Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Aufgabenerledigung der Steuerverwaltung“.
- c) Die Angabe zu § 27a wird wie folgt gefasst:
- „§ 27a (aufgehoben)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. des Finanzamtes Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main,“
- b) Die Nr. 9 bis 12 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nr. 13 bis 27 werden die Nr. 9 bis 23.
- d) Die bisherige Nr. 28 wird Nr. 24 und wie folgt gefasst:
- „24. des Finanzamtes Offenbach am Main mit Sitz in Offenbach am Main die Städte Heusenstamm, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Offenbach am Main, Rodgau und Seligenstadt sowie die Gemeinden Hainburg und Mainhausen,“
- e) Nr. 29 wird aufgehoben.
- f) Die bisherigen Nr. 30 bis 33 werden die Nr. 25 bis 28.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Verwaltung der Steuern der unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen, die ausschließlich Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes erzielen und, sofern sie Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes sind, ausschließlich umsatzsteuerfreie Leistungen der Vermietung und Verpachtung erbringen, ist – vorbehaltlich der Abs. 2, 6 und 7 – zuständig
1. das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach für das Finanzamt Frankfurt am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben D bis G beginnt,
 2. das Finanzamt Dieburg für das Finanzamt Frankfurt am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben P bis R beginnt,
 3. das Finanzamt Dillenburg für das Finanzamt Frankfurt am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit dem Buchstaben S beginnt,
 4. das Finanzamt Eschwege-Witzenhausen für das Finanzamt Frankfurt am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben T bis Z beginnt,
 5. das Finanzamt Gelnhausen für das Finanzamt Offenbach am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
 6. das Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für das Finanzamt Wiesbaden, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
 7. das Finanzamt Korbach-Frankenberg für das Finanzamt Frankfurt am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben H bis K beginnt,

8. das Finanzamt Limburg Weilburg für das Finanzamt Wiesbaden, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
9. das Finanzamt Michelstadt für das Finanzamt Frankfurt am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis O beginnt,
10. das Finanzamt Nidda für das Finanzamt Offenbach am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
11. das Finanzamt Wetzlar für das Finanzamt Frankfurt am Main, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis C beginnt.“

b) Nach Abs. 4 wird als neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Abs. 1 gilt auch, wenn die Umsatzsteuer auf die Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes nicht erhoben wird. Werden Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes erzielt, gilt Satz 1 nur, wenn für diese Einkünfte nach § 3 Nr. 72 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes kein Gewinn zu ermitteln ist.“

c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a werden die Angaben „I“ und „, Offenbach am Main II“ gestrichen.
- bb) In Buchst. c wird die Angabe „I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt am Main V-Höchst“ gestrichen.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a wird die Angabe „I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt am Main V-Höchst“ gestrichen.
- bb) In Buchst. b wird die Angabe „I, Offenbach am Main II“ gestrichen.

c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a werden die Angaben „V-Höchst“ und „I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV“ gestrichen.
- bb) In Buchst. b werden die Angaben „II“ und „Offenbach am Main I,“ gestrichen.

d) In Nr. 6 wird die Angabe „III“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „vorbehaltlich des § 2 Nr. 10 und 12 und“ wird gestrichen.
- bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. das Finanzamt Offenbach am Main für das Finanzamt Langen,“

cc) Nr. 7 wird aufgehoben.

- dd) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „oder 2“ wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe „III“ gestrichen und werden nach dem Wort „zuständig“ ein Komma und die Angabe „soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt“ eingefügt.
 - f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „III“ gestrichen.
 - g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 wird die Angabe „22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51)“ durch „11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354)“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Investmentsteuergesetz“ wird das Wort „sowie“ eingefügt und die Angabe „V-Höchst“ wird gestrichen.
 - h) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und die Angabe „V-Höchst“ wird gestrichen.
 - i) Der bisherige Abs. 9 wird aufgehoben.
 - j) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 8.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 5“ durch „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 7“ durch „§ 6 Abs. 6“ ersetzt und die Angabe „V-Höchst“ gestrichen.
 - cc) Satz 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „bis 5“ gestrichen.
7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden die Nr. 2 bis 5.
 - c) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6 und wie folgt gefasst:
 - „6. das Finanzamt Langen für das Finanzamt Offenbach am Main,“
 - d) Die bisherigen Nr. 8 und 9 werden die Nr. 7 und 8.
8. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.
9. In § 12 Nr. 1 wird die Angabe „I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt am Main V-Höchst“ gestrichen.
10. In den §§ 13 und 13a wird jeweils die Angabe „IV“ gestrichen.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (Betriebsprüfungen oder Umsatzsteuersonderprüfungen) sowie der Durchführung von Nachschau (Umsatzsteuer- und Kassen-Nachschau) bei Großbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung oder bei Konzernspitzen, wenn zu den verbundenen Unternehmen mindestens ein Großbetrieb gehört, ist vorbehaltlich der Abs. 2 und 3, zuständig

1. das Finanzamt Darmstadt für die Finanzämter Bensheim, Dieburg, Groß-Gerau und Michelstadt,
2. das Finanzamt Gießen für die Finanzämter Bad Homburg vor der Höhe, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Nidda und Wetzlar,
3. das Finanzamt Kassel für die Finanzämter Alsfeld-Lauterbach, Eschwege-Witzenhausen, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Korbach-Frankenberg und Schwalm-Eder,
4. das Finanzamt Offenbach am Main für die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen
5. das Finanzamt Wiesbaden für die Finanzämter Hofheim am Taunus und Rheingau-Taunus.

Maßgebend sind die Verhältnisse des letzten Einordnungsstichtags im Sinne des § 32 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung; § 32 Abs. 5 der Betriebsprüfungsordnung gilt entsprechend.“

b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „im Sinne des § 6 Abs. 9“ wird durch „nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, Bausparkassen, Hypothekenbanken, den in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften und der Europäischen Zentralbank“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Michelstadt“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „I und Offenbach am Main II“ gestrichen.

cc) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Finanzamt Frankfurt am Main für das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe,“

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Langen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „I und Offenbach am Main II“ gestrichen.

bb) In Nr. 4 wird die Angabe „I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt/M. V-Höchst“ gestrichen.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden die Nr. 2 und 3.

- cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt gefasst:
 - „4. das Finanzamt Offenbach am Main durch die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen,“
 - dd) Nr. 6 wird aufgehoben.
 - ee) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 5.
 - f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Michelstadt“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „I und Offenbach am Main II“ gestrichen.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. das Finanzamt Frankfurt am Main durch das Finanzamt Bad Homburg vor der Höhe,“
 - g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6 und Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. das Finanzamt Offenbach am Main durch die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen,“
 - bb) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
 - cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und wie folgt gefasst:
 - „3. das Finanzamt Offenbach am Main für die Finanzämter Gelnhausen, Hanau und Langen,“
 - dd) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden die Nr. 4 und 5.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „I“ gestrichen.
13. § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a

Verwaltungsdigitalisierung und Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Aufgabenerledigung der Steuerverwaltung

Beim Finanzamt Kassel ist der Geschäftsbereich „Digitale Transformation“ eingerichtet. Er unterstützt zur Verbesserung und Erleichterung des Aufgabenvollzugs die Finanzämter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und Informationen. Dies umfasst unter anderem:

1. die Analyse, Identifikation und Nutzbarmachung aktueller Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz (KI),
2. die Analyse, Planung, Umsetzung und Pflege von KI-basierten und nicht KI-basierten Software-Lösungen zur Unterstützung der Steuerverwaltung auf allen Ebenen,
3. beratende Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Digitalisierung der Verwaltung,
4. die Auswertung von Massendaten (Big Data),
5. die maschinelle Erledigung von veranlagungsbegleitenden Aufgaben und
6. die Unterstützung der Finanzämter bei der Aufgabenerfüllung nach § 208 AO.

Die Zuständigkeit der Finanzämter bleibt davon unberührt.“

14. In § 17 wird die Angabe „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050)“ durch „21. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 397)“ ersetzt und die Angabe „III“ gestrichen.
15. In den §§ 18 und 20 Abs. 1 sowie in § 21 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „I“ gestrichen.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt gefasst:
 - „2. vom Finanzamt Fulda für die Finanzämter Offenbach am Main, Gelnhausen und Hanau sowie hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamtes Offenbach am Main für das Finanzamt Langen, es sei denn, es handelt sich um
 - a) eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder
 - b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1,“
 - cc) Die bisherigen Nr. 4 bis 9 werden die Nr. 3 bis 8.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ durch „8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)“ ersetzt.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 15 wird jeweils die Angabe „I“ gestrichen.
 - bb) Nr. 16 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nr. 17 bis 20 werden die Nr. 16 bis 19.
18. § 27a wird aufgehoben.

19. § 28 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.
- c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „§ 6 Abs. 5“ durch „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Nr. 5 bis 13 werden die Nr. 4 bis 12 und die Angabe „§ 6 Abs. 7“ wird jeweils durch „§ 6 Abs. 6“ ersetzt.
- e) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 13 und wie folgt gefasst:
 - „13. für Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, Bauspar-kassen, Hypothekenbanken, der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften, sofern sich die Zuständigkeit nicht bereits aus § 6 Abs. 6 ergibt und diese ihren Ort der Geschäftsleitung oder Sitz in Frankfurt am Main oder in Frankfurt am Main-Höchst haben, und der Europäischen Zentralbank nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Umsatzsteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuererlegung in diesen Fällen ist, soweit sich aus den §§ 23 und 24 nichts anderes ergibt, das Finanzamt Frankfurt am Main,“
- f) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 14.
- g) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 15 und nach dem Wort „Körperschaftsteuergesetzes“ werden ein Komma und die Wörter „in denen“ eingefügt.
- h) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 16 und die Angabe „§ 6 Abs. 10“ durch „§ 6 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 2024

Der Hessische Minister der Finanzen

Prof. Dr. Lorz

Hessische Staatskanzlei

